



DIE ANFÄNGE DER UNGARISCH-KROATISCHEN STAATSGEMEINSCHAFT.

Wenn der Forscher des ungarischen Mittelalters den Ereignissen dieser Zeit dieselbe Bedeutung und Aktualität zuschreiben wollte, welche fast alle Erscheinungen der ungarischen Vergangenheit seit 1526 kennzeichnet, so würde er sicher einem Irrtum zum Opfer fallen. Die im XIII. Jh. beginnende Auflösung mittelalterlicher Lebensformen, die Entstehung eines Ständewesens von einheitlichem Profil im XIV. und im XV. Jh., vor allem aber die entscheidenden Umbildungen der Türkenzeit auf territorialem, staatsrechtlichem und ethnischem Gebiete, lassen die Jahrhunderte des Mittelalters bloß als Gegenstand einer auf eigene Zwecke eingestellten wissenschaftlichen Forschung, als wirkliche „Vergangenheit“ für unsere Zeit erscheinen.

Der oft hervorgehobene Konservatismus des ungarischen geschichtlichen Denkens ging in der Wirklichkeit nie soweit, für längst vergangene Ereignisse eine wahre Aktualität zu beanspruchen, oder gar die Gegenwart nach diesen zu gestalten. Dies gilt nur für jene Probleme, die sich aus mittelalterlichen Anfängen heraus auch für das neuzeitliche Ungarn zu Schicksalsfragen entwickelt haben. Dieser letzteren Gruppe geschichtlicher Probleme gehört wohl auch die Frage nach der Art der Entstehung der ungarisch-kroatischen Staatsgemeinschaft am Ende des XI. Jh.-s an. Diese Verbindung zweier Völker und Staaten wurde auch in der Zeit nach Mohács aufrechterhalten und ihre wechselvolle Gestaltung blieb immer ein bedeutender Faktor der ungarischen Geschichte bis 1918.

Die Jahrhunderte umfassende Aktualität der kroatischen Frage führte zu einer Verpolitisierung des scheinbar rein-wissenschaftlichen Problems der mittelalterlichen Entstehung dieser Staatsgemeinschaft. So verlor die Geschichtsschreibung in der

glühenden Atmosphäre der im XVI. Jh. beginnenden Gegensätze zwischen den kroatischen und den ungarischen Ständen, noch mehr aber während der Nationalitätenkämpfe des XIX. Jh.-s auch den letzten Rest von Objektivität. Die wissenschaftlichen Beweise wurden seitens der Politiker als Propagandamaterial verwendet¹ und die Historiographie überließ die Initiative der Tagespolitik. Die Wendungen der geschichtlichen Argumentation wurden von Laien herausgebildet und die Fachwissenschaft beschränkte sich bloß auf die quellenmäßige Begründung der aprioristischen Thesen.

Unter solchen Umständen entstanden die mit der politischen Stellungnahme parallelen kroatischen, bzw. ungarischen historischen Standpunkte, deren Vertreter das Wesen der jahrhundertlangen ungarisch-kroatischen Beziehungen entweder in andauernder Minderheitsrechthaberei oder in brutaler Machtpolitik der Mehrheit erblickten.

Das derartige Bewußtwerden des Problems ist von kroatischer Seite viel früher als von der ungarischen nachweisbar. Schon im Anfange des XVI. Jh.-s finden wir unter den Beschlüssen des kroatischen Landtages von Cetine im Jahre 1527 jene Beweisführung, die Jahrhunderte hindurch ein wesentliches Element des kroatischen Standpunktes blieb. Nach der Katastrophe von Mohács nahmen die kroatischen Stände auf diesem Landtage eine von den Ungarn unabhängige Stellung ein und anerkannten Ferdinand von Habsburg als ihren rechtmäßigen König. Dieses Vorgehen zu rechtfertigen, beriefen sie sich das erstmal auf die historischen Rechte des kroatischen Volkes: „Euere Majestät wird wohl wissen, das kein Herrscher Kroatien jemals mit Gewalt unterjocht hat, vielmehr haben wir uns nach dem Tode unseres letzten Königs Zwonimir der Krone des Königreichs Ungarn und nachher, im gegenwärtigen Zeitpunkte, Euerer Majestät angeschlossen“.²

In ähnlicher Weise, aber noch ausdrücklicher wurde dieser Standpunkt durch jene Ablegaten vertreten, die König Karl III.

¹ Miskolczy Gyula, *A horvát kérdés története és irományai a rendi állam korában.* (1927) I, 13.

² „Noverit Maiestas Vestra, quod inveniri non potest, ut nullus dominus potentia mediante Croaciam occupasset, nisi post discessum nostri quondam ultimi regis Zwonymer dicti felicitis recordationis, libero arbitrio se coadiunximus circa sacram coronam regni Hungariae et post hoc, nunc, erga Maiestatem Vestram“: Acta comitialia regni Croatiae, Dalmatiae, Slavoniae (Mon. Slav. Merid. XXXIII) I, 99.

über die Entscheidung des kroatischen Landtages von 1712 bezüglich des Erbrechtes berichteten: „Nach dem Wortlaut der Gesetze sind wir zwar Ungarn angegliederte Länder, keinesfalls aber Ungarns Untertanen. Einst besaßen wir unsere einheimischen, also keine ungarischen Könige; keinerlei Gewalt, keinerlei Sklaverei hat uns den Ungarn untergeordnet, sondern wir unterwarfen uns freiwillig nicht ihrem Königreiche, sondern ihrem König“.

Diese Beweisführung die, ebenso wie die oben angeführte, bloß die Kompetenz des kroatischen Landtages in wichtigen Staatsangelegenheiten zu rechtfertigen sucht, enthält schon die Keime jener Auffassung, die später noch wiederholt auftauchen wird, und nach der zwischen Ungarn und Kroatien ursprünglich eine *Personalunion* entstanden sein sollte. Im Laufe der ungarisch-kroatischen ständischen Reibereien wiederholen sich dieselben Beweise in unzähligen Varianten und bilden so ein wesentliches Element auch des sog. kroatischen wissenschaftlichen Standpunktes, welcher schon in diesem Anfangstadium durch eine enge Verbindung zwischen politischer Notwendigkeit und geschichtlicher Begründung gekennzeichnet werden kann.

Die Lehre von der Personalunion wurde aber bald durch eine neue Theorie in den Hintergrund gedrängt, die in einer dem Zeitgeist entsprechenden Form in kurzem zum Hauptdogma der kroatischen staatsrechtlichen und geschichtlichen Auffassung wurde. Im Jahre 1666 veröffentlichte der dalmatinische Geschichtsschreiber Johan Lucius sein monumentales Quellenwerk zur kroatischen und dalmatinischen Geschichte, in dem er unter anderen auch die *Historia Salonitanorum pontificum atque Spalatensium* des Archidiakons Thomas mit ihrem später berüchtigt gewordenen Anhang abdrucken ließ.⁴ Dieser Anhang trägt den handschriftlichen Titel *Memoriale*, wurde aber später seines Inhaltes wegen *pactum* oder *pacta conventa* genannt. Die neuen Angaben des Lucius wurden von den führenden ungarischen Historikern des ausgehenden XVIII. und des beginnenden XIX. Jh.-s, von Pray, Katona und Fessler, ohne jeden kri-

³ Kukuljević, *Iura regni Croatiae*, II, 106.

⁴ *De Regno Dalmatiae et Croatiae*, Amsterdam, 1666. Neuere Ausgabe bei Schwandtner: SS rer. Hung. III. Seine Auffassung ist von den späteren kroatischen Meinungen ganz unabhängig, da er sich über das Zustandekommen der Staatsgemeinschaft folgendermaßen äußert: *Tunc ergo Ungaros prima vice dominium Croatiae vel ex reginae testamento, vel vocatos, vel iure belli acquisivisse dicendum est.* 170.

tischen Kommentar übernommen.⁵ So erhielt der Anhang seine erste Würdigung nicht von wissenschaftlicher, sondern von politischer Seite; dieser zweifelhafte Ruhm gebührt einem kroatischen Abgeordneten des Landtages 1790/91, namens Nikolaus Skerlec z.

Der ungarische Landtag von 1790/91 bedeutet einen Wendepunkt sowohl in der Nationalitätenfrage überhaupt, wie auch hinsichtlich ihrer geschichtlichen Begründung.⁶ Unter dem Drucke des Wiener Absolutismus suchen die kroatischen Stände am Ende des XVIII. Jh.-s eine Annäherung an die ungarischen, gleichzeitig aber arbeiten sie — um ihre Munizipalrechte zu schützen — eine scharf umrissene staatsrechtliche Theorie aus, deren Kern die im Anhange der *Historia Salonitanorum* überlieferten *pacta conventa* bildeten. Nach diesen wurde im Jahre 1102 zwischen den Kroaten und dem Ungarnkönig Koloman ein Vertrag geschlossen, welcher als bindendes Rechtprinzip das Verhältnis beider Nationen zueinander für alle Zeiten festzulegen berufen ist. Die von Skerlec z dem Landtage vorgelegte *Declaratio* bedeutet nicht nur eine wichtige Etappe in den staatsrechtlichen Kämpfen, sondern zugleich ein entscheidendes Moment in der Beurteilung der mittelalterlichen kroatisch-ungarischen Beziehungen. Nach der Auffassung von Skerlec z wurde Kroatien nicht durch Waffengewalt unterworfen, sondern dies geschah aus eigenem Willen und gegen die vertragsmäßige Anerkennung seiner Sonderrechte. In der Argumentation der *Declaratio* verschmelzen die alten Phrasen der kroatischen Stände mit der neu herangezogenen Paktumtheorie so wirkungsvoll, daß ihre Auffassung in den wesentlichen Punkten fast ohne Veränderung in das Arsenal der neueren kroatischen Geschichtsschreibung übernommen werden konnte. Was die Grundrichtung der Auslegung der mittelalterlichen Ereignisse betrifft, können nicht nur die kroatischen Politiker, sondern auch die kroatischen Geschichtsschreiber Skerlec z als ihren Meister betrachten. Er blieb

⁵ Šišić, F.: *Enchiridion fontium hist. Croatiae*, I. (1914) 409—416.

⁶ Außer der kroatischen Theorie entstand zu gleicher Zeit auch der *Supplex libellus Valachorum* des Gregors Sinkai, welcher die „historischen Rechte“ der ungarländischen Rumänen festzustellen sucht. Die der *Pacta* entsprechende Rolle spielt in Sinkai's Auffassung die Darstellung des Anonymen Notars von den siebenbürgischen Rumänen. Vgl. Jancsó Benedek, *A román irredentista mozgalmak története* (1920) 20 und Gyárfás Elemér, *A Supplex Libellus Valachorum*. Erdélyi Irodalmi Szemle VI (1929) 1—18.

⁷ *Declaratio ex parte nunciorum regni Croatiae quoad inducendam hungaricum linguam*. Ohne Jahr und Ort s. Miskolczy, *op. c.* I, 48, 59.

natürlich nicht bei der theoretischen Erörterung seiner These stehen, für ihn war das pactum in erster Reihe nicht etwa eine Quelle wissenschaftlicher Erkenntnis, sondern eine gut verwendbare Waffe im politischen Kampfe. Bei der Frage nach der Einführung der ungarischen Landessprache wandte Skerlecz als erster jene Taktik an, nach welcher der Ursprung ausgesprochen neuzeitlicher Vorrechte auf dieses pactum zurückgeführt wurde.⁸ Seinen Spuren folgend stellte die kroatische Opposition der späteren Landtage die kroatischen Sonderrechte bezüglich der Steuern und der Religion unter den Schutz dieses mythischen Vertrages.⁹ Die Wirkung der Skerlecz'schen Theorie ist aber nicht nur auf die kroatische, sondern auch auf die ungarische öffentliche Meinung nachweisbar. So wünschte z. B. das Komitat Esztergom auf dem Landtage von 1832/36 die Munizipalrechte der Nebenländer mit einem direkten Hinweis auf das pactum aufrechtzuerhalten.¹⁰

Julius Miskolczy weist mit Recht darauf hin, daß der Erfolg der Paktumtheorie durch ihren historischen Rationalismus bedingt war und in der Zeit der Aufklärung die Assoziation mit den von Rousseau geprägten Vertragsgedanken hervorrief.¹¹ Die Lehre von dem uralten pactum fand aber auch später, in der Zeit der Romantik und des Liberalismus, einen nicht zu unterschätzenden Anklang. Diese Tatsache kann durch die allgemeinen politischen Verhältnisse Ungarns bis 1848 erklärt werden. Zu dieser Zeit wird das politische Leben Ungarns durch einen eigenartigen Dualismus gekennzeichnet, indem nämlich Stände und Herrscher einander gegenüberstehen, ohne daß einer dieser Faktoren die nötige Kraft besäße, den anderen endgültig zu unterwerfen: daher die beiderseitige Neigung zu Kompromissen und — Pakten. So konnten die ungarischen Stände, die sich im Laufe der Kämpfe sehr oft auf die unzeitgemäßen Gesetze der Nationalkönige berufen hatten, der kroatischen Argumentation, deren staatsrechtlicher Kern mit dem der ihrigen nahe verwandt war, keinen ernsten und überzeugten Widerstand leisten.

Unter solchen Umständen war eine kritische Haltung gegen-

⁸ a. a. O. I, 81.

⁹ a. a. O. I, 79.

¹⁰ a. a. O. I, 134.

¹¹ a. a. O. I, 61. Eine ähnliche rationalistische Beweisführung kennzeichnet auch die Auslegung des Berichtes des Anonymen Notars seitens der zeitgenössischen rumänischen Historiker. Nach Sinkai und Maior werden die landeserobernden Ungarn von den Rumänen nicht besiegt, sondern sie vereinbarten sich und schließen einen Vertrag. S. Jancsó B. op. c. 21.

über der Paktumtheorie nur von jenen ungarischen Kreisen zu erwarten, die sich von der ständischen Mentalität durchaus freigemacht hatten. Die vorsichtigen Anfänge einer künftigen Kritik äußern sich in dem Standpunkte, den die ungarische Opposition des Landtages 1832/36 während der Verhandlungen über die Religionsfrage einnahm. Die kroatischen Abgeordneten wollten nämlich das alte Vorrecht, wonach in Kroatien die Protestanten weder ein Amt innehaben, noch ein Gut besitzen konnten, unter Berufung auf das Pactum verteidigen. Die ungarische Opposition wies dagegen darauf hin, daß diese veralteten Vorrechte nicht auf einen Vertrag zurückgeführt werden können, der vierhundert Jahre vor der Reformation geschlossen wurde.¹² Nach der Meinung des Abgeordneten Szallopék, der auf dem Landtage das Komitat Veröcze vertrat, können die pacta conventa den zeitgemäßen Reformen umsoweniger im Wege stehen, als die ungarischen Könige Ladislaus und Koloman den Widerstand der Kroaten mit Waffengewalt bekämpft hatten. Damit war der erste Einwand von ungarischer Seite gegen die kroatische Auffassung bereits formuliert.¹³

Nach diesen Vorgängen wollte die ungarische Opposition am Beginn der vierziger Jahre mit der theoretischen Grundlage des kroatischen Widerstandes abrechnen. Da dies nur mit geistigen Waffen geschehen konnte, erhielt der durch seinen Chauvinismus so berüchtigt gewordene ungarische Historiker Stefan Horváth von einigen Abgeordneten des Preßburger Landtages (1843) den Auftrag, ein Werk zu verfassen, welches „die staatsrechtlichen Verhältnisse Croatiens und Dalmatiens zu dem Königreiche Ungarn als Mutterlande“ zu klären hatte. So ist das Werk *Über Croatien als eine durch Unterjochung erworbene ungarische Provinz und des Königreichs Ungarn wirklicher Theil* entstanden.¹⁴ In dieser stark polemischen Schrift greift Horváth als erster die Glaubwürdigkeit des Memoriale an; er bezweifelt, daß sein Verfasser der Archidiakon Thomas gewesen sei und beanstandet die Gültigkeit des Dokuments für die Zeit des Königs Koloman. Im Werke Horváths erhielt jener ungarische Standpunkt seine erste klare Fassung, der scheinbar in schärfstem Gegensatze zu der Theorie Skerleczy' steht, mit der er jedoch durch seinen historischen Dogmatismus wesensverwandt ist. Die Vertreter des kroa-

¹² Miskolczy I, 134.

¹³ a. a. O. I, 152.

¹⁴ Leipzig, 1844.

tischen und des ungarischen Standpunktes — ob nun Laien oder Gelehrte — waren alle darüber einig, daß die Art der Entstehung der Staatsgemeinschaft im XI. Jh. ein so wesentliches Moment bilde, daß es auch die neuzeitlichen staatsrechtlichen Beziehungen der beiden Länder in ausschlaggebender Weise zu bestimmen habe.¹⁵ Dieser allgemeinen Überzeugung wurde von dem Banus Graf Franz Haller in seinem an den Fürsten Metternich gerichteten Briefe ein klassischer Ausdruck verliehen: „Um die beiderseitigen Übergriffe von einem richtigen Gesichtspunkte beurteilen zu können, ist es vor allem notwendig, auf die frühere gegenseitige politische Stellung zwischen Ungarn und den Nebenländern näher einzugehen, um darnach die beiderseits festzuhaltenden staatsrechtlichen Grundsätze bestimmen zu können.“¹⁶ In diesen Zeilen spiegelt sich jener Geist eines lebensfremden und unhistorischen staatsrechtlichen Dogmatismus wider, der die ganze politische und geschichtliche Literatur der kroatischen Frage beherrschte, und von dem auch die Besten der Zeit sich nicht freimachen konnten.

Die Zeit nach dem ungarisch-österreichischen Ausgleich im Jahre 1867 stand in Ungarn und in Kroatien im Zeichen eines mächtigen Aufschwunges der historischen Forschertätigkeit und zugleich der darstellenden Synthese, worin sich die kroatische Geschichtsschreibung der ungarischen als mindestens gleichwertig erwies. Der ungarisch-kroatische Ausgleich vom Jahre 1868 und dessen Folgen erweckten jedoch die politischen Leidenschaften von neuem, was die wissenschaftliche Arbeit wiederum in einer Weise beeinflusste, daß auch die letzte Objektivität verstummen mußte. Aus dem Schrifttum der mittelalterlichen kroatisch-ungarischen Beziehungen verschwinden zwar die Symptome des Dilettantismus der vorigen Generation — chronologische Unsicherheit, Benützung der Quellen aus zweiter Hand, usw. —, die Lage aber hat sich doch nicht wesentlich geändert. Die Quellen vermehren sich und infolgedessen erfahren die Probleme eine eingehendere Erörterung. Die Theorie des Paktums bewahrt zwar ihre frühere überragende Rolle, daneben tauchen jedoch auch neue Fragen auf, wie z. B. die nach der alten kroatisch-ungarischen Grenze, die Stiftung des Bistums Zagreb, die Krönung Kolomans.

¹⁵ Diese Tendenz äußert sich in dem Werke Horváths, das nach der Deutung der mittelalterlichen Ereignisse sofort die aktuellen Probleme, wie die Frage des Sprachgebrauchs und der Munizipalrechte behandelt.

¹⁶ Miskolczy II, 87.

Leider veränderte sich nur die Technik, nicht aber der Geist der Wissenschaft selbst. Der einzige Unterschied im Vergleich mit der Zeit vor 1848 zeigt sich in der krassen Herausbildung zweier unvereinbarer Standpunkte auf dem Gebiete der Historiographie, deren Grundlagen auch weiter die Theorien Skerlec's und Horváth's blieben.

So wie den kroatischen politischen Standpunkt der Minderheitslage zufolge immer eine größere Leidenschaftlichkeit und Befangenheit charakterisierte als den ungarischen, ist dieser Unterschied auch zwischen den einander gegenüberstehenden wissenschaftlichen Auffassungen festzustellen. Die Vereinigung des traditionellen kroatischen Standpunktes mit den Forderungen moderner Geschichtsschreibung wurde von dem Agramer Domherrn F. Rački, einem der eifrigsten Anhänger des Bischofs Strossmayr, durchgeführt.¹⁷ Seine Auffassung über das Wesen der mittelalterlichen kroatisch-ungarischen Beziehungen kann in folgenden Punkten zusammengefasst werden: 1. Das Land zwischen Drau und Save gehörte im Mittelalter Kroatien an; 2. König Ladislaus erscheint im Jahre 1091 in Kroatien nicht als fremder Eroberer, sondern als ein mit der alten Dynastie verwandter Thronkandidat. Er nimmt das Land nur bis zum Kapella-Gebirge in Besitz und überläßt Kroatien nach seiner Heimkehr seinem Neffen Almos als bekröntem kroatischem König. Nach dem Tode des Ladislaus gingen seine Erwerbungen verloren; 3. erst sein Nachfolger Koloman versuchte die ungarische Herrschaft wiederherzustellen, stieß jedoch im Jahre 1102 auf den Widerstand der kroatischen Stämme an der Drau. Er hielt es aber für geraten, mit den Kroaten eine Vereinbarung auf Grund der *pacta conventa* zu schließen und sich später in Belgrad am Meere feierlich zum kroatischen König krönen zu lassen. Infolge dieser Ereignisse kam zwischen Ungarn und Kroatien eine Personalunion zustande.

Diese Auffassung von Rački wurde fast ohne Veränderung von allen kroatischen Historikern angenommen. Sie erhielt eine ernste Kritik erst im Jahre 1914, im Werke von Ferdinand Šišić: *Enchiridion fontium historiae Chroaticae*, das die wichtigsten Quellen der kroatischen Geschichte bis 1107 und deren kritische Würdigung enthält. Šišić wollte in diesem Werke mit den von der Tagespolitik beeinflussten traditionellen Ansichten endgültig abrechnen. Dieser objektiven Zielsetzung gemäß unter-

¹⁷ *Borba južnich Slovena za državnu neodvilost u XI. veku*. Rad jugoslavenske akademije XXX (1875). Vgl. Šufflay: Ung. Rundschau IV (1915) 885.

scheidet er als erster kroatischer Historiker das mittelalterliche Kroatien von Slavonien. Er nimmt den Bericht des Memoriale bezüglich einer Vereinbarung an der Drau nicht an und betrachtet das ganze Dokument als Ausdruck eines Vertrages privatrechtlicher Natur. Ebenso lehnt er auch jene Deutung ab, nach der man aus der Tatsache der Krönung Kolomans auf eine Personalunion zu schließen pflegte.

Šišić berichtigte durch diese Stellungnahme ohne Zweifel viele falsche Vorstellungen; er sagte sich jedoch nicht endgültig vom kroatischen Standpunkte los, er wurde nur ein „Schismatiker“ desselben. Die Gesichtspunkte des Enchiridion bedeuteten jedoch einen wesentlichen Schritt, auf dessen Grund man von ihm die gründliche Revision des ganzen Fragenkomplexes erwarten konnte. Im ersten Bande seiner zusammenfassenden kroatischen Geschichte¹⁸ enttäuschte aber Šišić alle diese Hoffnungen. Diese Synthese ist im Vergleich zu den Gesichtspunkten des Enchiridion, was objektive und ausgereifte Beurteilung betrifft, als ein Rückfall zu betrachten, da er darin auf die Plattform der historischen Orthodoxie zurücksank.

Seiner Darstellung nach war Slavonien bis zum Jahre 1091 ein kroatisches Gebiet, und die Gründung des Bistums Zagreb erfolgte erst nach dem Feldzuge Ladislaus' des Heiligen.¹⁹ Die ungarischen Eroberungen seien nach 1097 verloren gegangen, und demzufolge wurde das pactum doch an der Drau und zwar im Jahre 1102 geschlossen. Dieses Dokument ist zwar privatrechtlichen Charakters, doch mangelt es darin infolge der bedeutenden Rolle die den Sippen im damaligen kroatischen Leben zukommt, auch an staatsrechtlichen Beziehungen gar nicht.²⁰ Durch die Krönung wurde von Koloman das Staatsrecht Kroatiens anerkannt, und seitdem bildeten Ungarn und Kroatien zwei selbständige Gebiete unter einem gemeinsamen König.²¹

Der erste Vertreter eines wissenschaftlich begründeten ungarischen Standpunktes, zugleich aber der objektivste Forscher des Problems im XIX. Jh., war Julius P a u l e r. Die Atmosphäre der Zeit ist zwar auch an seiner Stellungnahme fühlbar, doch wahrer Forschergeist und Wahrheitsdrang unterscheiden ihn von der leidenschaftlichen Parteisucht und der methodologischen Willkür seiner ungarischen und kroatischen Zeitgenossen. Wenn er

¹⁸ *Geschichte der Kroaten I* (1917).

¹⁹ *a. a. O.* 348.

²⁰ *a. a. O.* 368.

²¹ *a. a. O.* 376.

auch gegen die Glaubwürdigkeit gewisser Quellen sein Wort erhebt, so geschieht dies nicht aus tendenziöser Hyperkritik, sondern immer auf Grund sachlicher Erwägungen. Er war dessen wohl bewußt, wie ungünstig die Ereignisse der Zeit das Urteil des Historikers beeinflussen, und darum hielt er sich ängstlich an den Wortlauf der Quellen und vermied es durchaus, sich über den politischen Charakter der entstandenen Staatsgemeinschaft zu äußern. So ist seine im Jahre 1888 erschienene Abhandlung²² wegen der sauberen Behandlung der Quellen, der Sicherheit des Urteils und der trefflichen Gesichtspunkte noch heute unentbehrlich. Die Objektivität Paulers erreichte die ungarische Geschichtsschreibung — von den neueren Historikern abgesehen — nie mehr. Schon der zeitlich folgende zweite Lösungsversuch H. M a r c z a l i s²³ zeigt die Symptome der Dekadenz. Seine Arbeiten über die mittelalterliche kroatische Frage atmen die optimistische Atmosphäre der Milleniumszeit (1896) und erscheinen demgemäß von dem Gefühl eines naivchauvinistischen Imperialismus durchdrungen. Ladislaus und Koloman unterjochten die Kroaten mit der ausgesprochenen Eroberungstendenz, ihrem Reiche den Segen des Besitzes der Meeresküste zu sichern.²⁴ In seiner Charakterisierung erscheint Koloman als das Idealbild des Herrschers um die Jahrhundertwende. Der Ungar ist neben den Deutschen und den Normannen die dritte große Eroberernation der damaligen Welt,²⁵ und Koloman ging in der Forderung des Städtewesens ganz Europa voraus.²⁶ Das Pactum ist eine „Erdichtung“, eine „Fälschung“,²⁷ die Krönung hat zwar stattgefunden, aber bloß als die natürliche Folge des Erbrechts der Arpaden. Wir brauchen nicht näher zu beweisen, daß diese Auffassung weder in ihren Einzelheiten, noch in ihrem Ganzen standhaltig ist. Sie zeigt aber eine nicht unsympathische Großmut, die auch den Besiegten — wenigstens theoretisch — verzeihen kann: eine Eigenschaft, die dem nächst folgenden Vertreter des ungarischen Standpunktes, Johann K a r á c s o n y i, vollkommen fehlt. Die Tätigkeit dieses Historikers fällt in die Zeit unmittelbar vor dem Kriege und während des Krieges, und demgemäß hinterließ die erbitterte Atmosphäre

²² *Horvát-Dalmátország elfoglalásáról. Századok XXII (1888).*

²³ Szilágyi Sándor, *A magyar nemzet története, II; Az Árpádok és Dalmácia, 1898.*

²⁴ *Az Árpádok és Dalmácia, 34—35.*

²⁵ *a. a. O. 66.*

²⁶ *a. a. O. 50.*

²⁷ *a. a. O. 73.*

in seinen Werken klar hervortretende Spuren. In seinen meist polemischen Abhandlungen wendet er sich in einem völlig subjektiven Tone gegen das „kroatische Herumtappen“ und dessen Hauptvertreter, F. Šišić,²⁸ Bei ihm finden wir, aufs äußerste zugespitzt, jene Auffassung, welche man die Theorie des mit Waffengewalt erkämpften Erbrechtes nennen könnte. Im Interesse dieser These werden die Quellen der ersten kroatisch-ungarischen Beziehungen nicht mehr kritisiert, sondern geradezu gemäßregelt. Nach seiner Kritik bleiben auf dem Schlachtfelde lauter erdichtete, gefälschte, mindestens aber höchst verdächtige Quellen zurück, deren Auslegung sich bloß auf eine unbedingte Gerechtfertigung der aprioristischen Voraussetzungen des Verfassers beschränkt.²⁹ An dem wissenschaftlichen Werte dieses Vorgehens kann leider auch der Umstand nichts ändern, daß Karácsonyi in seiner Polemik immer von einem aufrichtigen Wahrheitsdrange erfüllt war. Sein Gegner F. Šišić steht methodisch auf einem viel höheren Niveau, muß jedoch wegen seines aus wissenschaftlichen Gründen kaum verständlichen Meinungswechsels und wegen der gleichfalls leidenschaftlichen Polemik Karácsonyi gleichgestellt werden.

Diese Polemik ist ein dekadenter Ausklang jener wissenschaftlichen Richtung, welche den ganzen Fragenkomplex durch die Brille eines ahistorischen staatsrechtlichen Dogmatismus betrachtete. Wie der staatsrechtliche Gesichtspunkt in Šišić' kroatischer Geschichte überwuchert, zeigt schon die Einteilung des Werkes, von dem nur ein verschwindend kleiner Teil die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung behandelt. So wurde die Erörterung der kroatischen Frage hermetisch von jenen modernen Forschungsrichtungen ferngehalten, deren Ergebnisse die Allmacht des staatsrechtlichen Gesichtspunktes gefährden konnten.

So ist die ganze Vergangenheit des Problems, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein trostloser *circulus vitiosus*, eine seltene Art historischer Dialektik.

²⁸ *A horvát történetírás zátonyai: Századok XLVI (1912); Kálmán rokonsága a horvát királyi családdal, ib. XLIX (1915); Horvát vakoskodás, ib. LII (1918).*

²⁹ Karácsonyi äußert sich über die vier wichtigsten Quellen der ersten kroatisch-ungarischen Beziehungen folgendermaßen: a) die Interpolation der Wiener Bilderchronik ist „nicht bloß viel jünger, sondern sie ist außerdem noch abgeschmackt“ *Századok LII (1928)* 346; b) die Darstellung des Archid'akons Thomas sei „unzuverlässig“. *a. a. O.* 345. c) und d) Mit dem Memoriale will ein dalmatinischer Italiener, mit der Krönungsurkunde einer aus Zara „unsere kroatischen Anverwandten betören“. *a. a. O.* 351.

Während der letzten Etappe der ungarisch-kroatischen Polemik erlitt die alte staatsrechtliche Auffassung mittelalterlicher Ereignisse auf Forschungsgebieten, die von der Politik unberührt blieben, eine entscheidende Niederlage. Seit Beginn des XX. Jh.-s wurde die Frage nach Aufbau und Struktur des mittelalterlichen ungarischen Königtums in ein neues Licht gerückt, und die Revision der überlebten Anschauungen dauert bis heute. Unbestreitbar mußten diese modernen Ergebnisse der Sozial- und Rechtsgeschichte auch in der Beurteilung der mittelalterlichen kroatischen Frage ein entscheidendes Wort haben. Die letzten Polemiker ließen aber diese neuen Möglichkeiten außer acht. Von dem ehrenvollen Glauben beseelt, daß sie für die Wahrheit, für historische Rechte und dadurch für das Wohl ihrer Nation gegen die Befangenheit des Gegners kämpfen, verloren sie vollkommen den Boden der Realität unter den Füßen.

Diese Polemik war noch nicht beendet, als die Anfänge einer neuen Mentalität sich zu offenbaren begannen. Dem unlängst tragisch verschiedenem Milan Šufflay gebührt das Verdienst hier Bahnbrecher gewesen zu sein. Seine während des Weltkrieges veröffentlichte Studie bedeutet den ersten Versuch, das Problem des Paktums von ähnlichen Vorurteilen unbeeinflußt durch rechtsgeschichtliche Auslegung zu lösen.³⁰

Mit der im Jahre 1918 erfolgten Auflösung der ungarisch-kroatischen Staatsgemeinschaft erhielten die strittigen Fragen die so lang entbehrte Neutralität, wodurch eine objektive Beurteilung der gemeinsamen Vergangenheit ermöglicht wurde. Diese veränderten Perspektiven werden in dem Bilde sichtbar, welches B. Hóman im ersten Bande der neuen ungarischen Geschichte entwarf.³¹ Seine Auffassung der Frage ist völlig objektiv und kann sich auch der Auswertung neuer Gesichtspunkte rühmen. Dies äußert sich in jenen Teilen der Darstellung, wo auf den typischen patrimonialen Aufbau nicht nur des Arpadenkönigtums, sondern auch der Tirpimiriden hingewiesen und demgemäß die Entstehung der Staatsgemeinschaft aus der gemeinsamen privatrechtlichen Struktur erklärt wird.

Die Untersuchung der Struktur jener Staaten, die später in Verbindung miteinander getreten sind, kann aber an sich allein

³⁰ Zu den ältesten kroatisch-ungarischen Beziehungen: Ung. Rundschau IV (1915).

³¹ Hóman—Szekfü, *Magyar Történet I* (1935)³ 325 ff. Vgl. meine Besprechung: Ung. Jb. XI (1931) 112 ff.

keine lückenlose Erörterung des Problems sichern. Neben der Heranziehung und Verwertung der rechtsgeschichtlichen Ergebnisse ist es notwendig, jene politischen Formen, die in den ersten ungarisch-kroatischen Beziehungen zu Worte kommen, in ihrer geschichtlichen Einmaligkeit zu beschreiben. Es wäre nämlich leicht zu beweisen, daß die Geschichtsschreibung des XIX. Jh.-s den Sinn solcher Worte, wie „Eroberung“, „Grenze“, „Legitimität“, „Krönung“, und „Vertrag“, durch den damals aktuellen Inhalt ersetzte. So ist die Revision der Frage von einer zeitgemäßen Auslegung dieser Begriffe untrennbar.

Die politik des familiären Eingriffs und der kroatische Feldzug Ladislaus des Heiligen.

Die nichtgermanischen Staatsgebilde des frühmittelalterlichen Osteuropas bildeten vom Beginne des XI. Jh.-s an eine politische und kulturelle Einheit. Diese Einheit ist durch die gemeinsame auswärtige Lage, durch die innere Einrichtung der Staaten auf privatrechtlicher Grundlage, vor allem aber durch die eigenartige Natur der verwandschaftlichen Beziehungen der Herrscherhäuser bestimmt. Die auswärtigen Beziehungen waren — von den gegen Deutschland und Byzanz geführten Verteidigungskriegen abgesehen — ausschließlich familiär-dynastisch motiviert. Dem strengen Ebenbürtigkeitsgefühl der westeuropäischen Dynastien zufolge waren die ungarischen, böhmischen, polnischen und russischen Herrscherhäuser im Ausbau ihrer verwandschaftlichen Beziehungen aufeinander angewiesen. Durch die Ehen der Mitglieder dieser Dynastien entstand eine spezifisch osteuropäische verwandschaftliche Solidarität, die samt ihren praktischen Folgerungen durch ein türkisch-slavisches gefärbtes Blutgemeinschaftsgefühl bestimmt war. In anderem Zusammenhange wies ich darauf hin,³² daß in all den erwähnten Dynastien eine starke geblütsrechtliche Auffassung lebendig war. Nach dieser sei ein jedes Mitglied des herrschenden Geschlechts im Besitze einer im Blute haftenden Auserwähltheit magischen Ursprungs. Diesem Glauben zufolge gelten alle Mitglieder des Herrscherhauses nicht nur als thronfähig, sondern auch für thronberechtigt, und so konnte sich wegen des unbeschränkten Geblütsrechts kein festes Erbsystem in diesen Ländern herausbilden. Das Fehlen einer strengen Thronfolgeord-

³² *Heidnisches und Christliches in der altungarischen Monarchie* (1934).

nung brachte es mit sich, daß eines der wichtigsten Ereignisse des Staatslebens bloß durch ungebundene Geblütsvorstellungen, also durch emotionelle Motive bestimmt war. Die brüderliche ‚simplicitas‘ und die ‚consanguineitatis affectio‘ bilden die sittlichen Postulate, deren Einhaltung allein den Frieden des archaischen Staates zu sichern im Stande ist. Das Christentum unterstützte seinerseits diese aus der Blutsverwandschaft entspringende Sympathie durch das Gebot der Eltern-, Verwandten- und Bruderliebe. Diese Vermischung archaischer und christlicher Gesinnungselemente hatte nicht nur für das innere Leben des Staates große Bedeutung, sie wurde gleichzeitig zum wichtigsten Faktor der auswärtigen Politik.

Mit den Ehebeziehungen wurden die neuen Verwandten aus anderen Dynastien der Auserwähltheit teilhaftig. Aus osteuropäischen, besonders aus russischen Quellen tritt uns jene Mentalität klar entgegen, nach der die Sprossen der verwandten Dynastien sich im konkretesten Sinne des Wortes als „Brüder“, als Mitglieder einer und derselben Familie betrachteten, in der alle Interessen und Beleidigungen gemeinsam sind.

Diese Überzeugung entwickelte sich zu einer wirklichkeitsgestaltenden Realität dadurch, daß die Herrscher dieser Länder zu ihren Untertanen in einem privatrechtlichen, gleichfalls familiären Verhältnisse standen. Die verschiedenen Gefolgschaften in den slavischen Ländern, das Kollegium der königlichen ‚servientes‘, die ‚familia regia‘ in Ungarn waren immer bereit, für die Ehre ihres Herrn ins Feld zu ziehen und unter seiner Führung an ausländischen Expeditionen teilzunehmen. Die Beleidigung des Verwandten des Fürsten war nicht nur für ihn, sondern auch für die weitere Familie der Untertanen eine Verletzung der Familiarität, die Repression forderte. Wenn der Herrscher von der Beleidigung eines seiner fernlebenden Verwandten Kenntnis erhielt, — dies geschah wegen der Unsicherheit der Thronfolge ziemlich oft — und zu Hilfeleistung aufgefordert wurde, so war nicht nur er, sondern seiner Meinung nach auch die symbolische Familie der Untertanen zu einer auswärtigen Expedition verpflichtet. Die lange Reihe dieser, aus familiären Gründen geführten Expeditionen, erweckt den Eindruck einer dynastischen Einmischungspolitik. Diese Eingriffe sind bloß dynastisch-moralischen Charakters, sie beschränken sich ausschließlich auf Hilfeleistung: daher der vollkommene Mangel an realpolitischen Interessen oder an irgendeiner imperialistischen Zielsetzung. Der eingreifende Herrscher will nur die iustitia zur Geltung bringen, keinesfalls aber Eroberungen

machen. Diese Politik des familiären Eingriffs, die sich aus den dunkeln, aber moralisch bindenden Gefühlen der tatsächlichen und symbolischen Blutsverwandschaft nährte, erscheint als die herrschende außenpolitische Form des frühmittelalterlichen Osteuropas. Ihre Auflösung am Ende des XII. Jh.-s wurde durch verschiedene Faktoren herbeigeführt. Vor allem rationalisierte sich diese Politik durch die imperialistischen Bestrebungen einzelner Herrscher, die unter dem Vorwande der Hilfeleistung in der Tat ihren imperialistischen Zielen nachgingen und den Verwandten aus dem Wege räumten. Mit diesem Falle verbunden, aber auch unabhängig davon, verweigerten die Untertanen ihre Teilnahme an solchen Expeditionen, und zwar mit der Begründung, daß diese Unternehmungen Angelegenheiten des Herrschers, nicht aber des Landes seien. In dieser Stellungnahme kommt nicht nur die allgemeine mittelalterliche Verurteilung des äußeren Krieges, sondern zugleich eine früher unbekannte Unterscheidung zwischen *rex et regnum* zum Vorschein. So erscheint uns die Politik des Eingriffs als ein Symptom der vorständischen Epoche, die in allen Gebieten der historischen Erscheinungen auf eine unserem Daseinsbewußtsein durchaus fremde Lebenshaltung zurückgeht. Sie ist im Bereiche des Außenpolitischen der Ausdruck jener mittelalterlichen Seele, die sich aus den Motiven der gegenseitigen Hilfe, der Pietät, der Treue zusammensetzt.

Diese durch ihren „Irrationalismus“ für uns so schwer fassbare Welt kann auch in ihren Einzelercheinungen nur sehr vorsichtig behandelt werden. Die moderne Außenpolitik entwickelte sich auf einem kapitalistisch-imperialistischen Unterbau, ihre Begriffe können also den Forscher des frühen Mittelalters nur irreführen, keineswegs aber seine Wegweiser sein.

Die Entstehung der ungarisch-kroatischen Staatsgemeinschaft fällt in die Blütezeit der Politik der dynastischen Eingriffe, sie ist auch in ihren Einzelheiten ein typisches Beispiel dafür.

In die verwandschaftliche Einheit der böhmischen, polnischen, russischen und ungarischen Herrscherfamilien schaltet sich ein kroatischer Herrscher erst in der zweiten Hälfte des XI. Jh.-s ein. Den ersten glaubwürdigen Bericht über dieses Ereignis enthält das 53. Kapitel der Wiener Bilderchronik: „Misit itaque rex Zolomerus Dalmacie, qui sororius Geyse erat, nuncios ad regem Salomonem et ducem Geysam, et rogauit eos ut propria persona eorum contra aduersarios suos scilicet Carantanos ipsum adiuuarent, qui tunc marchiam Dalmacie occupauerant. Rex igitur et

dux collecto exercitu iuerunt in Dalmaciam, et ablatam sibi restituerunt integre. Regi ducique dona regalia ac preciosa pallia aurum et argentum multum donauit."³³

In diesem Berichte sind bereits alle Requisiten eines familiären Eingriffs vorhanden: die „Beleidigung“ des Verwandten, die Aufforderung zur Hilfe in propria persona und die integra restitutio. Das Ereignis fällt wahrscheinlich in das Jahr 1068. Zvonimir herrschte zwar zu dieser Zeit noch nicht, er war damals nur Banus eines kroatischen Bezirkes. Als aber König Peter Kresimir IV. im Jahre 1074 starb und Zvonimir 1076 zum König erhoben wurde, begannen die verwandschaftlichen Kräfte zu wirken, um die beiden Nationen in einer staatlichen Einheit zu vereinigen, in einer Staatsgemeinschaft, die in der Stunde ihrer Entstehung durch ganz anders geartete Faktoren bedingt war, als jene, die erst später in der ständischen Epoche ihr Schicksal bestimmten.

Kroatische sowie ungarische Tradition sind darin einig, daß in Kroatien nach dem Tode Zvonimirs und des letzten Tirpimiriden, Stephans, vollkommene Anarchie herrschte. Zvonimir besaß keinen männlichen Nachfolger, und in Stephan erlosch die alte Dynastie: sic ergo tota regalis sanguinis deficiente prosapia, non fuit ulterius, qui in regni Chroatorum rite succedere debuisset.³⁴ Die Symptome der Anarchie, welche der Archidiakon Thomas aufzählt, sind typisch für ein dynastieloses Land. Unter diesen Umständen vertrat die alten Traditionen, die Politik der Tirpimiriden und des Zvonimir, die Witwe Zvonimirs, die ungarische Prinzessin Helena, eine Schwester des Ungarnkönigs Ladislaus I. Ihre Partei geriet um 1090 in eine kritische Lage, so daß die verwitwete Königin gezwungen wurde die Hilfe ihres Bruders zu erbitten. In der Kenntnis der dynastischen Verhältnisse in Kroatien und der herrschenden außenpolitischen Auffassung der Zeit können wir keinen Zweifel über die Art dieser Erscheinungen haben. Die Lage in Kroatien war durch das Aussterben der Dynastie verursacht, und demgemäß versuchte man ihre Lösung durch Inanspruchnahme dynastischer Mittel. Die ungarische Expedition des Jahres 1091 war eine jener Unternehmungen, welche die Mitglieder der miteinander verwandten osteuropäischen Herrscherhäuser aus rein dynastischen Motiven durchführten. Unsere diesbezügliche Auffassung findet ihre Bestätigung in der Übereinstimmung der kroatischen und der

³³ Florianus, *Fontes Domestici* II, 170.

³⁴ Thomas archidiaconus, *Historia Salonitanorum pontificum atque Spalatensium* cap. XVII (Mon. Slav. Merid. XXVI, 57).

ungarischen Tradition. Der Archidiakon Thomas führt als Ursache der inneren Wirren die Unsicherheit der dynastischen Verhältnisse, die Erschütterung der dynastischen Gefühle an, und auch die ungarischen Chroniken betrachten die Einmischung des Königs als eine familiäre Angelegenheit: „Cum enim rex Zolomerus sine liberis decessisset, uxor eius, soror regis Ladislai ab inimicis viri sui multis iniuriis progravata, auxilium fratris sui regis Ladislai in nomine Iesu Christi imploravit. Cuius iniurias rex graviter vindicavit et Croatiam atque Dalmatiam integraliter sibi restituit. Quam postea predicta regina suo subdidit dominio. Quod tamen rex non fecit propter cupiditatem, sed quia secundum regalem iustitiam sibi competebat hereditas. Quoniam quidem rex Zolomerus in primo gradu affinitatis eidem attinebat et heredem non habuit.”³⁵

Aus Quellen, die ereignisgeschichtlich glaubwürdiger als die ungarischen sind,³⁶ stellt sich heraus, daß König Ladislaus schon während des Feldzuges mit der Möglichkeit der Erwerbung Kroatiens und Dalmatiens rechnete. Diese Tatsache steht in scheinbarem Widerspruch zu unserer Auffassung, nach der der Feldzug des Jahres 1091 eine familiäre Einmischung ohne realpolitische Gründe gewesen sei. Wir müssen aber vor allem damit rechnen, daß die damaligen Verhältnisse in Kroatien wesentlich von denen jener Länder abwichen, in deren ähnlichgeartete Angelegenheiten der Ungarnkönig sich so oft einmischte. In Polen, Böhmen und Rußland mußte er unter den Mitgliedern sprossenreicher Familien „Gerechtigkeit“ schaffen, dagegen gab es in Kroatien niemanden, der *rite succedere debuisset*. Alles wies auf ihn hin und wie aus dem Berichte des Archidiakon Thomas ersichtlich, gab es in Kroatien eine Partei, die ihn als legitimen Nachfolger betrachtete. Die undifferenzierte Geblütsrechtsauffassung des Mittelalters machte zwischen den verschiedenen Verwandtschaftsgraden keinen Unterschied. Die Thronfolgeordnung in den osteuropäischen Ländern war zu dieser Zeit noch vollkommen unsicher: ein jedes Mitglied der Dynastie, d. h. Besitzer des auserwählten Blutes, hatte das theoretische Recht in die Fußstapfen der Ahnen zu treten. Da die kroatische, ebenso wie die ungarische Auffassung, den Gedanken der Frauenherrschaft ablehnte, so blieb die Regierung des Schwagers des verstorbenen Königs die letzte Möglichkeit der dynastischen Regelung der staatlichen Verhältnisse. Durch die

³⁵ Florianus II, 193.

³⁶ Fraknói, *Szent László levele a montecassinoi apáthoz*, 1—2.

Ehe Zvonimirs mit der ungarischen Prinzessin wurden Zvonimir und Ladislaus nicht nur Verwandte im heutigen Sinne, sondern „Brüder“ im Sinne der dynastischen Familiarität. Die Bestrebung Ladislaus', Kroatien für sich selbst zu gewinnen, läßt sich also der außenpolitischen Auffassung seiner Zeit harmonisch anpassen.

Der Feldzug des Jahres 1091 erweist sich daher nach dem Wortlaute der Quellen als eine Einmischung rein dynastischer Natur. Damit haben wir die Frage nach der Art der Entstehung der Staatsgemeinschaft beantwortet. Bei der Auslegung dieses Ereignisses erweisen sich unsere modernen Begriffe, wie „Eroberung“ oder „freiwilliger Anschluß“ als sinnlos und unbrauchbar. Die widerspruchsvollen Ausdrücke der Quellen wie ‚acquirere‘ oder ‚subiugare‘ können weder einen kroatischen, noch einen ungarischen Standpunkt unterstützen. Von Eroberung zu sprechen ist darum unrichtig, weil die kriegerische Unternehmung — wie wir eben sahen — nicht aus rationellen Machtzielen, wie etwa die Kolonialexpedition eines modernen Staates, geführt wurde. Der Ausdruck „Anschluß“ ist aber gleichfalls irreführend. Die Voraussetzung dafür wäre eine im Mittelalter unmögliche Äußerung der öffentlichen Meinung, das Vorhandensein eines Konstitutionalismus.

Die Probleme des Feldzuges von 1091 sind nicht nur politischer, sondern zugleich territorialer Natur. Wo lag die Grenze Zwischen Ungarn und Kroatien vor 1091? Auf diese Frage geben die ungarischen und die kroatischen Forscher eine ganz verschiedene Antwort. Der Unterschied der Meinungen ist aber in diesem Falle nicht so sehr auf politische Befangenheit als vielmehr auf die natürlichen Schwierigkeiten der Lösung des Problems zurückzuführen. Račkí und der älteren kroatischen Geschichtsschreibung nach gehörte auch das Land zwischen Drau und Save zu Kroatien, die neueren Forschungen aber führten zu einer Unterscheidung zwischen Kroatien und Slavonien. Kroatien bedeutet im Mittelalter nur das Gebiet zwischen dem Kapella-Gebirge und dem Meere, und auch Slavonien ist kaum mit dem Lande zwischen Drau und Save zu identifizieren. Unter Slavonien versteht man heute jenes Gebiet, welches nördlich vom Kalnik-Gebirge, östlich von den Bergen in Pozsega, westlich von Kärnten und Istrien, und südlich vom Kapella-Gebirge begrenzt wird.

Die politische Zugehörigkeit Slavoniens in der Zeit vor 1091

mit vollkommener Sicherheit zu bestimmen, ist fast unmöglich. Es steht fest, daß Slavonien im kroatischen Urkundenmaterial des XI. Jh.-s nicht erwähnt wird. Gewisse Gründe sprechen aber für die Möglichkeit, daß dieses Land, wenn auch nur vorübergehend, unter der Herrschaft des Peter Kresimir IV. stand. Darauf weist vor allem eine auf die Erweiterung der Landesgrenzen bezügliche Äußerung dieses Herrschers hin.³⁷ Dementsprechend finden wir während seiner Regierung nicht wie früher einen, sondern mehrere Bane.³⁸ Der Bezirk einer dieser Bane, nämlich der des Zvonimir, läßt sich durch Heranziehung der ungarischen Quellen auch territorial bestimmen. Nach dem Berichte der Wiener Bilderchronik regierte Zvonimir in den Jahren zwischen 1064—1066³⁹ über ein Gebiet, welches sich in der Nachbarschaft der Karantanen und der Ungarn befand, also ohne Zweifel über das mittelalterliche Slavonien. Von dem Schicksal dieses Landes hören wir später nichts, man kann also annehmen, daß es nach dem Tode des Peter Kresimir für Kroatien verloren ging. Die Dekadenz des kroatischen Königtums in den letzten Jahrzehnten des XI. Jh.-s fällt mit einer erheblichen Machtausdehnung der ungarischen Könige zusammen. Die Ungarn der Landnahmezeit fanden in ihrer neuen Heimat zwar natürliche Grenzen vor, schufen aber dazu innerhalb derselben auch ein künstliches System von Grenzschutzeinrichtungen (gyepü). Zwischen der gyepü-Linie und den natürlichen Grenzen erstreckte sich eine öde, verlassene, sumpfige Landschaft, das sog. *gyepüelve*. Durch die Stabilität der auswärtigen Lage und durch die zielbewußte kolonisatorische Tätigkeit der Könige erwies sich die Aufrechterhaltung dieser inneren Verteidigungslinien, wie auch der unbewohnten Zonen als überflüssig, und demgemäß wurde das Land bis zu den natürlichen Grenzen hin bevölkert, kirchlich und staatlich organisiert. Diese Bestrebung ist besonders unter der Regierung Ladislaus' des Heiligen nachweisbar. Daß die Ausdehnung der Grenzen auch nach dem Südwesten hin erfolgte, beweisen die Umstände der Gründung des Bistums Zagreb.

Nach dem Wortlaute der Urkunde des Erzbischofs Felician von Esztergom aus dem Jahre 1134 „wurde unter der Regierung des edlen Königs Ladislaus, zur Zeit des Erzbischofs Acha von

³⁷ Igitur quia Deus omnipotens terra marique nostrum prolongavit regnum... Rački, *Documenta* 73.

³⁸ *ib.* 72, vgl. Šišić *op. c.* I, 254.

³⁹ Pauler Gyula, *A magyar nemzet története az árpádházi királyok alatt* I², 150.

Esztergom, des Erzbischofs Fabian von Bács, des Bischofs Cosmas von Veszprém, sowie des Palatins Gyula und des comes Grab von Somogy, das Bistum Zagreb von dem erwähnten König auf göttliche Inspiration und auf die Bitte der Genannten und auch anderer Edler gegründet'.⁴⁰ Wenn wir die in der Urkunde vorkommenden Namen mit der Archontologie der Zeit Ladislaus' des Heiligen vergleichen, müssen wir zu der Ansicht gelangen, daß die Gründung unbedingt vor dem Jahre 1091 geschehen mußte, da die Würde des Palatins Gyula und die des Bischofs Kosmas im Jahre 1091 und später schon von anderen — von Peter und Almaris — bekleidet wurde.⁴¹

Die neueren Untersuchungen von M. Kring haben als Tatsache nachgewiesen, daß im mittelalterlichen Ungarn der Begriff der staatsrechtlichen Grenze — wie er während der ständischen Epoche gedeutet wurde — bis zur Mitte des XIII. Jh.-s unbekannt war. Es fehlte der Zeit an einem solchen Begriffe des Staates, der den König, das Volk und das von diesem bewohnte Land in sich vereinigt hätte. Das Wort „Grenze“ bedeutet bis zur Mitte des XIII. Jh.-s die Grenze des königlichen Machtbereichs, des ‚ius regium‘. Das Reich, das ‚regnum‘, ist demzufolge mit dem Radius der königlichen Macht identisch.⁴² Da das kroatische Königtum ebenfalls ein auf privatrechtlichen Grundlagen aufgebautes Gebilde war, ist es höchst unwahrscheinlich, daß dort der Begriff der Grenze von dem Machtbereich des Königs gesondert gedacht worden wäre.

Bei der Untersuchung der Frage nach den Grenzen begingen also sowohl die kroatischen, wie auch die ungarischen Forscher einen methodischen Fehler und zwar dadurch, daß sie den Begriff der staatsrechtlichen Grenze für ein Zeitalter voraussetzten, das darüber überhaupt nicht verfügte. So bedeutete die Erwerbung

⁴⁰ Smičiklas, *Codex* II, 42 ff.

⁴¹ Hóman Bálint, *A zágrábi püspökség alapítási éve*: Turul 1910; *Magyar Történet* I³, 330. An den Wert seiner chronologischen Beweise kann die von Šišić (*op. c.* I, 347) herangezogene Urkunde Andreas II. aus dem Jahre 1217 — wonach die Gründung des Bistums Zagreb erst nach der Eroberung Slavoniens erfolgt wäre — nichts ändern. Die Annahme der Angaben dieser späteren Urkunde gegenüber archontologischer Beweise wäre methodologisch ebensowenig berechtigt, als ob wir auf Grund der späteren ungarischen und kroatischen Tradition Zwonimir als den letzten kroatischen König bezeichnen würden.

⁴² Kring Miklós, *A magyar államhatár kialakulásáról* (Jahrbuch des Graf Klebelsberg Kuno-Instituts für ungarische Geschichtsforschung 1934, 3—27).

Slavoniens wie auch später Kroatiens keinesfalls die Ausdehnung der ungarischen, oder die Verletzung der kroatischen Staatsgrenze, da eine solche in der Auffassung der Zeit gar nicht existierte. Ohne kroatischen König gab es keine kroatische Grenze.

Ebensowenig darf man aus der kirchlichen und aus der königlichen Organisation Slavoniens darauf schließen, daß dadurch die Kroaten zu ungarischen Untertanen geworden wären. Dieser Epoche mangelte es an einem nationalgefärbten Gemeinschaftsbewußtsein. Die Worte ‚patria‘ und ‚natio‘ haben ebenfalls bis zur Mitte des XIII. Jh.-s einen völlig anationalen Sinn. Die Gesellschaft bildet keine immanente Einheit, sie verdankt ihr Dasein bloß der organisatorischen Tätigkeit des Herrschers. Nach dieser altungarischen Auffassung, deren Ursprung in die Zeit vor der Landnahme zurückreicht, ist die Blüte der Dynastie mit der Blüte des Volks gleichbedeutend. Ohne Herrscher und ohne Dynastie könnte nie ein Volk entstehen, und ohne deren Fürsorge muß es auch elend zugrundegehen. Diesem Gemeinschaftsbewußtsein zufolge hat der Begriff „Ungar“ nur einen dynastischen, nicht aber einen völkischen Inhalt. Als Ungar wird in dieser Zeit ein jeder betrachtet, der unter der Herrschaft des Ungarnkönigs steht, ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder Sprache.⁴³ Die Urkunde aus d. J. 1134 bezeichnet Slavonien als ein unkultiviertes und herrenloses Land, das der König in seinen Besitz nehmen, und dessen Bewohner er organisieren kann, ohne dabei die staatsrechtliche Sphäre zu berühren. Als König Ladislaus der Heilige an die Spitze der Agramer Kirche einen Bischof stellte, der die Sprache der einheimischen Bevölkerung verstand, wünschte er dadurch die Interessen der Mission zu fördern, nicht aber sprachliche Rechte anzuerkennen. Demzufolge schaltete sich Slavonien in den Organismus des ungarischen Königtums vollkommen ein.

Bereits im Besitze Slavoniens jenseits der Drau wurde also Ladislaus von seiner Schwester und deren Partei zu Hilfeleistung aufgefordert.⁴⁴ Er brach mit seinem Heere schon zu Beginn des Jahres 1091 auf und marschierte über Sisek, Zagreb und Topusko

⁴³ Deér József, *Közösségérzés és nemzettudat a XI—XIII. századi Magyarországon* (ib. 93—112).

⁴⁴ Wiener Bilderchronik LXII ed. Florianus II, 193; Thomas XVII a. a. O. 57.

— auf der alten Heerstraße — gegen Kroatien. Er drang ungehindert durch Slavonien hindurch und erst in der Gegend der Petrova Gora stieß er auf den Widerstand der Berglandbewohner, den er aber, da seine Gegner „einander keine Hilfe leisteten und untereinander geteilt waren“, leicht überwinden konnte. In ständigen kleineren Kämpfen gelangte er bis zum Kapella-Gebirge, dem Schlüssel des eigentlichen Kroatien.⁴⁵ Sein Ziel war, wie dies aus seinem während des Feldzuges an den Abt von Montecassino gerichteten Briefe⁴⁶ und auch aus anderen Quellen hervorgeht, die Eroberung Kroatiens und des unter byzantinischer Oberhoheit stehenden dalmatinischen Küstengebietes. Seinen Plan konnte er jedoch nicht verwirklichen, da inzwischen sein eigenes Land von den Kumanen angegriffen wurde.⁴⁷ Im Hintergrunde dieses Streifzuges kann Šišić mit Recht das Werk der weitreichenden Hand byzantinischer Diplomatie erblicken,⁴⁸ deren wohlbewährtes Mittel die Ausspielung östlicher Reiternomaden gegen den feindlichen Nachbar war. Dalmatien gehörte zu jenen Themen des Reiches, die ihrer geographischen Lage zufolge nur mit großer Mühe zu verteidigen waren. Byzanz konnte seinen dalmatinischen Besitz als gefährdet ansehen, als Ladislaus seinen kroatischen Feldzug begann.

Als der Ungarnkönig von dem Einbruche der Kumanen Kenntnis erhielt, kehrte er eilig heim, um sein angegriffenes Land zu schützen. Nach einer zu Beginn des Jahres 1092 in der Stadt Zara erlassenen Urkunde⁴⁹ ließ er seinen jungen Neffen Almos als König der Kroaten zurück. Diese Angabe ist von kroatischer Seite in dem Sinne gedeutet worden, daß Ladislaus Almos zum König der Kroaten salben und krönen ließ. Wie wir im folgenden sehen werden, fand wohl einige Jahre später die Krönung eines ungarischen Herrschers in Kroatien statt, trotzdem aber müssen wir die Richtigkeit der erwähnten Erklärung bezweifeln. Den ersten Grund dafür liefert die Tatsache, daß die Regierung Ladislaus' und Almos' sich nicht jenseits der Kapella, also auf das kroatische Kerngebiet erstreckte. Zweitens fehlen alle authenti-

⁴⁵ Šišić (*Enchiridion*, 321) verwertet außer den erwähnten Quellen auch den Bericht des sog. „Anonymen von Spalato“. Diese Quelle können wir nicht als glaubwürdig betrachten. S. unten Anm. 90.

⁴⁶ Fraknoi *op. c.* 1—2.

⁴⁷ Thomas *a. a. O.*; Wiener Bilderchronik LXII, 197.

⁴⁸ *Op. c.* I, 340.

⁴⁹ Rački, *Documenta* 154.

schen Beweise für diese Krönung: die Einleitung der Urkunde berichtet bloß darüber, daß Ladislaus „Chroacie invadens regnum, domnum Almus suum nepotem in illo statuit regem“. Nach der Auffassung des Mittelalters und besonders jener Zeit, konnte ein Herrscher in einem fremden Lande seinen Verwandten nicht aus eigenem Willen zum König machen. Wir werden uns noch davon überzeugen können, daß ein einseitiger fürstlicher Machtspruch ohne die Unterstützung der Volkswahl, des Geblütsrechtes oder des Idoneitätsprinzips zu einer Krönung nicht genügend war.⁵⁰ Die erwähnte Urkunde ist also in dem Sinne aufzufassen, daß die dalmatinischen Stadtbewohner, die gewohnt waren den Herrn Kroatiens König zu nennen, den ungarischen Statthalter mit diesem Titel bezeichneten.

Nach der Rückkehr des Königs Ladislaus, aber noch im Laufe des Jahres 1091 erschien Graf Gottfried von Melfi mit einer starken Flotte in Dalmatien und unterwarf die Städte im Namen des Kaisers Alexios I. Gleichzeitig mit der byzantinischen Restauration wählten die ungarnefeindlichen kroatischen Sippen einen neuen König in der Person eines gewissen Peters, wahrscheinlich aus dem Geschlechte des Kačić.⁵²

König Ladislaus der Heilige traf gegen die ungünstige Wendung keine Maßnahmen, seine letzten Regierungsjahre verliefen ohne jeden Versuch einer Eroberung Kroatiens und Dalmatiens. Die Ursache dieser auffallenden Passivität erblicken die neuere kroatische und ungarische Geschichtsschreibung in dem damaligen Gegensatz zwischen Ungarn und dem Heiligen Stuhle. Šišić⁵³ und Hóman⁵⁴ halten es für wahrscheinlich, daß die rechtmäßige Besitznahme Kroatiens seitens des Ungarnkönigs an den übertriebenen Forderungen Roms gescheitert sei. Der Papst habe dieser Auffassung nach von Ladislaus einen ähnlichen Vasalleneid verlangt, wie der von Zvonimir bei dessen Krönung dem Heiligen Petrus geleistete. Ladislaus' Antwort darauf war seine Aussöhnung

⁵⁰ Einen überzeugenden Beweis dafür liefert uns der Fall Salomons, der der gregorianischen Auffassung nach wegen des Bündnisses mit Heinrich IV. nicht mehr als *rex*, sondern als *regulus* betrachtet wurde: Registrum Gregorii VII. SS rer. Germ. 230. Vgl. Bernheim E., *Mittelalterliche Zeitanschauungen* I, 219 und mein *Magyar törzsszövetség* usw. (1928) 77—78.

⁵¹ Šišić I, 342 ff; Šufflay a. a. O.

⁵² Simonis de Kéza, *Gesta Hungarorum* cap. XXXVI (ed. Florianus II, 88). Vgl. Šišić I, 344.

⁵³ *Op. c.* I, 341.

⁵⁴ *Op. c.* I³, 342.

mit Heinrich IV, und die Anerkennung des Gegenpapstes Klemens' III. Die Grundlage dieser Hypothese bildet der enge zeitliche Zusammenhang zwischen dem kroatischen Feldzuge (1091) und der Aussöhnung Ladislaus' mit Heinrich IV. (1092). Gewisse Gründe sprechen jedoch dafür, daß diese Aussöhnung viel früher, etwa um 1089, geschah.⁵⁵ So ist der kroatische Feldzug Ladislaus' kaum mit seiner Kirchenpolitik in Zusammenhang zu bringen.

Wir erblicken dieser Hypothese gegenüber die Ursache der Passivität des Königs in anderen Motiven und zwar in der Natur der Einmischungspolitik und im Verhältnisse Ladislaus' des Heiligen zu dieser dynastischen Ideologie. Ladislaus der Heilige war einer der markantesten Vertreter dieser Eingriffspolitik. Seine Jugend verlief unter Thronkämpfen und teilweise auch im Exil. Er erbt von seinen Brüdern eine große Menge dynastischer Verpflichtungen, die er treu zu erfüllen suchte. Alle seine Kämpfe waren dynastischer Natur, so auch sein Feldzug gegen Kroatien im Jahre 1091, dem aber kein entscheidender Erfolg beschieden war. Einen solchen zu erreichen, war aber auch nicht sein Ziel. Die Herrscher, die sich auf Grund der Verwandtschaft in die Angelegenheiten der Nachbarländer einmengten, strebten gar nicht nach einer endgültigen Regelung der Verhältnisse, sie begnügten sich vielmehr mit der Vergeltung der konkreten Beleidigung. Auch Ladislaus vergalt hart — nach den Worten seines Historiographen — die Beleidigung seiner Schwester, und nach dieser Genugtuung machte er sich an die Erfüllung anderer dynastischer Verpflichtungen. Während seiner letzten Jahre griff er zweimal aus ähnlichen Gründen zum Schwert. Im Jahre 1095 verteidigte er die Waisen des Mährenherzogs Otto,⁵⁶ seines Schwagers, der zu seinen Lebzeiten im Kampfe gegen Salomon animam suam pro eis posuerat.⁵⁷

Diese Taten ließen Ladislaus vor den Zeitgenossen als die Verkörperung des christlichen Herrscherideals erscheinen. Der Held des frühen Mittelalters ist nicht der Herrscher, der durch blutige Kriege die Grenzen seines Reichs erweitert, sondern der *rex pius, iustus et pacificus*, der mit den Kräften des Staates spar-

⁵⁵ Deér, *Magyar törzsszövetség* 89.

⁵⁶ Wiener Bilderchronik LXIV: „Et quia consanguineitatis vinculo illi iungebatur etiam memor sue actionis ducis patris eius, qui sibi in auxilium contra Salomonem venerat, promisit se in propria persona eium adiuturum“. Florianus II, 199.

⁵⁷ ib. LVIII a. a. O. 186.

sam hauszuhalten und den bestehenden Rechtszustand, die traditionelle Ordnung aufrechtzuerhalten sucht.⁵⁸

Darum wird in den ungarischen Quellen die ‚regalis iustitia‘ Ladislaus‘ bezüglich Kroatiens betont und auch der Gedanke der ‚cupiditas‘ abgelehnt.

Krönung und Pactum.

Dem Nachfolger Ladislaus‘ des Heiligen, seinem Neffen Koloman, war der Zeitgeist keineswegs günstig. Er geriet durch seine revolutionäre innere, wie auch durch seine aggressive äußere Politik in Gegensatz zu den traditionell gesinnten Kreisen seines Reiches. Der Nachwelt wurde das Bild dieses hochgebildeten großen Herrschers in den dunklen Farben der Gewalttätigkeit und Grausamkeit überliefert.⁵⁹ Ein bedeutender Teil seiner Zeitgenossen betrachtete Koloman als den Zerstörer des guten, alten von Stephan dem Heiligen geschaffenen Rechts, und auch seine äußeren Kriege wurden als überflüssig beurteilt. Im Auge des Fortsetzers der Gesta Ungarorum ist die Eroberung der dalmatinischen Städte, dieses hochbedeutende Ereignis, bloß eine unnötige ‚molestatio‘.⁶⁰ In diesem Urteil der Zeitgenossen und der Nachwelt drückt sich der typisch mittelalterliche Abscheu vor einer aggressiven Außenpolitik aus.⁶¹

Koloman wurde in seiner kroatischen Politik von den selben familiären Motiven geleitet wie sein Vorgänger, der im klaren Bewußtsein seiner ‚regalis iustitia‘ war. Die endgültige Besitznahme Kroatiens bedeutete nur die Verwirklichung des begonnenen Werkes, und die Politik Kolomans weist erst nach der Eroberung des Landes von der des Ladislaus abweichende Züge auf.

Wie sich aus dem Briefe, den der deutsche König Heinrich IV. an Almos richtete,⁶² herausstellt, waren Koloman und sein Bruder Almos schon im Jahre 1096 mit der militärischen Vorbereitung eines Feldzuges gegen Kroatien und Dalmatien beschäftigt. Die Aufgabe war aber nicht bloß militärischer Natur. Koloman mußte sich durch das Beispiel seines Vorgängers belehren lassen,

⁵⁸ Fritz Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* (1914) 162, Deér, *Heidnisches und Christliches* 14.

⁵⁹ Wiener Bilderchronik LXV, Florianus II, 200.

⁶⁰ a. a. O. 203.

⁶¹ Fritz Kern *op. c.* 163.

⁶² Jaffé, *Bibliotheca* V, 172 ff.

dessen kriegerische Erfolge durch die Schachzüge der Byzantiner vereitelt wurden. So war er gezwungen, vor allem die außenpolitischen Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Der Zeitpunkt war für den Ungarnkönig günstig, da Byzanz außer dem Durchzug der Kreuzfahrer auch durch einen Krieg gegen die Normannen in Anspruch genommen war. Dementsprechend versuchte Koloman mit den Gegnern des östlichen Kaisertums, vor allem mit den Normannen in Süditalien in Verbindung zu treten. Seine Gesandten suchten — vielleicht durch päpstliche Vermittlung — Roger I., Grafen von Kalabrien und Sizilien, den Vasallen des Heiligen Stuhles auf, um eine Eheverbindung zwischen den beiden Herrscherhäusern zustande zu bringen. Die erste Gesandtschaft oder vielleicht ihre Bedingungen, konnten den Normannenfürsten nicht zufriedenstellen, und das erhoffte Ziel erreichte erst eine zweite ungarische Gesandtschaft. Darauf schickte Roger seine Beauftragten nach Ungarn, um die Vereinbarung mit dem König abzuschließen. Erst nachher, im Mai 1097, sendete er seine Tochter, die Prinzessin Busilla, als Kolomans Braut in ihre neue Heimat.⁶³ Wenn wir die Langwierigkeit der Verhandlungen ins Auge fassen, müssen wir die Zeit der ersten Verbindung zwischen Koloman und Roger frühestens auf den Beginn des Jahres 1096 setzen. Während die Verhandlungen im Gange waren, brach Koloman mit seinem Heere gegen Kroatien auf. Er rückte durch die von Ladislaus eroberten Gebiete hindurch und errang im Frühling des Jahres 1097 in der Gegend der Petrova Gora einen vollständigen Sieg über den letzten kroatischen „Nationalkönig“ Petrus. Darauf nahm er das geschichtliche Kroatien ohne einen Schwertstreich in seinen Besitz.⁶⁴ Der Sieg öffnete ihm den Weg bis zum Meere, und so konnte das Schiff seiner normannischen Braut im Juni 1097 in den Seehafen Belgrads am Meere einlaufen. Die Stadt befand sich schon in den Händen der Ungarn, und die künftige Königin wurde von deren ungarischem Befehlshaber namens Mercurius empfangen.⁶⁵

Die Erreichung der Meeresküste bedeutete umsoweniger die Herrschaft über die dalmatinischen Städte, als Byzanz mit dem kroatischen Feldzuge gleichzeitig energisch für die Verteidigung seines adriatischen Gebiets eintrat.

Wie bereits erwähnt, war Dalmatien schon seit langem eines der am schwersten zu verteidigenden Themen des byzantinischen

⁶³ Gaufredus Malaterra IV, 25. Muratori SS rer. Ital. V, 599 ff.

⁶⁴ Wiener Bilderchronik LXVII. Florianus II, 204.

⁶⁵ Gaufredus Malaterra *a. a. O.*

Reiches. Eben darum wurde der Doge Vitalis Faledro vom Kaiser Alexios I. durch das Chrysobullon des Jahres 1082 mit der Verwaltung und Verteidigung Dalmatiens betraut.⁶⁶ Diesem Auftrage gemäß unterwarf der Doge Vitale Michiele als kaiserlicher Protosebator im Mai 1097 die Städte Trau,⁶⁷ Spalato,⁶⁸ und vielleicht auch Zara. Es steht außer Zweifel, daß diese Einmischung nicht nur die byzantinischen, sondern vielmehr auch die venezianischen Interessen vor Auge hielt, da die Dogen der Republik seit Pietro Orseolo den Titel eines dux Chroatie et Dalmatie führten. Der Eingriff Venedigs muß Koloman überzeugt haben, daß die Verbindung mit den Normannen — von ihrem großen dynastischen Werte abgesehen — sein großes Ziel, die Eroberung Dalmatiens, augenblicklich nicht unterstützen konnte. Er gab darum seiner Politik eine andere Wendung, und als die Republik — wahrscheinlich nach der Zusicherung der Städte — sich bei ihm nach seinen Zielen erkundigte, antwortete er nach langem Schweigen dem Dogen sehr zuvorkommend und schlug mit Hinweis auf die Freundschaft ihrer beiderseitigen Vorgänger ein Bündnis vor.⁶⁹ Darauf folgte ein zweiter Brief, der die auf Koloman bezüglichen Bedingungen des Vertrages enthält. Koloman verpflichtet sich darin, jene dalmatinischen Städte, die zur Zeit in venezianischem Besitze waren, seinerseits nicht zu belästigen und dies auch von anderen nicht zu dulden. Leider kennen wir die Bedingungen, die sich auf Venedig beziehen nicht, es ist aber mehr als wahrscheinlich, daß die Vereinbarung auch in diesem Teile den status quo nach 1097 Juni berücksichtigte. So nahmen beide Parteien einen abwartenden Standpunkt ein, dessen Ursache seitens Kolomans der Streit mit Almos⁷⁰ und die Vorbereitung eines russischen Feldzuges, von Seite der Venezianer die große Inanspruchnahme ihrer Flotte war.⁷¹ Durch den Vertrag wurde also der Interessengegensatz der beiden Mächte keineswegs aus dem Wege geräumt, die endgültige Abrechnung erfuhr bloß einen kurzen Aufschub. Unzweideutig weisen auf diese Sachlage die letzten Zeilen des zweiten Briefes Kolomans hin: es scheint ihm und seinen Edlen zweifelhaft, ob der Doge mit Recht den Titel eines dux Dalmatie

⁶⁶ Dölger, *Corpus der griechischen Urkunden*. Reihe a I/2, Nro 1081.

⁶⁷ Rački, *Documenta* 179.

⁶⁸ *ib.* 178.

⁶⁹ Smičiklas II, 1 ff.

⁷⁰ Wiener Bilderchronik LXV. Florianus II, 200.

⁷¹ Kretschmayr, *Geschichte von Venedig* I, 220.

et Chroatie führen könne, darum hielte er es im Interesse des Friedens für angemessen, diese strittige Frage untereinander klarzustellen. In diesen Worten liegt ein Anspruch auf jene Gebiete, die eben durch die Vereinbarung Venedig überlassen worden waren.

Nach dem unglücklichen russischen Feldzuge des Jahres 1099 bemühte sich Koloman mit großem Eifer, seine adriatischen Pläne zu verwirklichen. Da der tatsächliche Herr über Dalmatien Venedig war, strebte er darnach, die durch die weitere Ausdehnung unvermeidlich gewordenen Feindseligkeiten möglichst auf die Republik zu lokalisieren. Mit diesem Ziele begann Koloman im Jahre 1104 die Verhandlungen mit Byzanz, deren Endergebnis die Verlobung der Tochter Ladislaus' des Heiligen, Piroskas, mit dem Kronprinzen Johannes Komnenos war.⁷² Wie aus den Folgerscheinungen ersichtlich, besiegelte diese Eheverbindung die Vereinbarung über den Besitz Dalmatiens. Venedig verlor dadurch den Rechtsgrund seiner dalmatinischen Herrschaft, und der Ungarnkönig konnte, vom Frühling 1105 an, die Städte Zara, Sebenico, Trau und schließlich Spalato ohne ernstesten Widerstand unter ungarische Oberhoheit bringen.⁷³ Daß die Eroberung Dalmatiens unter byzantinischer Bewilligung geschah, erhellt aus den Ereignissen des byzantinisch-normannischen Krieges in den Jahren 1107—1108, in dem die ungarischen Hilfstruppen in Apulien gegen Boemund von Tarent kämpften. In dem Friedensvertrage von 1108 wird König Koloman als Mitvater des Kaisers Alexios I. erwähnt.

Damit sind wir in der Interpretation der Ereignisse zu dem heikelsten Punkte der mittelalterlichen kroatischen Frage, zum Problem der kroatischen Krönung Kolomans gelangt.

Die für das Marienkloster in Zara von König Koloman erlassene Urkunde, welche die im Belgrad am Meere erfolgte Krönung Kolomans nur nebensächlich als zeitbestimmendes Moment erwähnt, war seit der zweiten Hälfte des XIX. Jh.-s in das Trom-

⁷² Zonaras XVIII, 27 ed. Bonn; Anna Komnena XII ed. Bonn. Vgl. Moravcsik, *Szent László leánya és a bizánci Pantokrator monostor*.

⁷³ Thomas a. a. O.; Vita Johannis Traugurensis I, 4—6 (Šišić, *Enchiridion* 619 ff.; WBchr. Flor. II, 203); Dandolo IX, 11 (Muratorii SS XII, 264). Über die Zeit des Feldzuges unterrichten uns die gleichzeitigen Urkunden (Smičiklas II, 15, 16, 17) und die Inschriften (ebenda Addenda N^o 1 und 2.). Šišić' Vermutung, als ob die Eroberung der Städte erst 1107 erfolgt wäre, können wir uns eben auf Grund der Inschriften nicht zu eigen machen. Vgl. Šufflay: Ung. Rundschau IV (1915) 889.

melfeuer der Kritik geraten. Die oben geschilderte Polemik kroatischer und ungarischer Gelehrter erstreckte sich natürlicherweise auch auf das Gebiet der Urkundenkritik, und die Diskussion über die Echtheit der Urkunde oder deren Verneinung konnte ein Kennzeichen des sog. kroatischen oder des ungarischen Standpunktes sein. Die Antwort ist naheliegend. Die Forscher interessierten sich für die Echtheit der Urkunde darum, weil die vielumstrittene Frage der kroatischen Krönung des Ungarnkönigs davon abhing. Aus dieser Fassung des Problems ergibt sich klar, daß die Gegner über die Bedeutung der Krönung einig waren. Wenn wir in irgendeinem Handbuche des Staatsrechts nachschlagen, so finden wir ungefähr folgende Definition der Krönung: die Krönung ist nicht nur ein wesentliches Kriterium einer legitimen Thronbesteigung, sondern bedeutet zugleich die feierliche Sicherung der Konstitution des betreffenden Staates. Diese Definition hält die Verhältnisse der Zeiten des Ständestaates oder der konstitutionellen Monarchie vor Augen. Erst die Kenntnis dieser allgemein verbreiteten Definition läßt uns verstehen, warum die ältere Geschichtsschreibung der Frage der kroatischen Krönung des Ungarnkönigs eine entscheidende Bedeutung zugeschrieben hatte. König Koloman wurde gekrönt — so lautet die Argumentation der Kroaten — und dadurch erwarb er die Zustimmung des kroatischen Volkes und anerkannte dadurch seinerseits die staatsrechtliche Sonderstellung Kroatiens. Die Urkunde ist falsch — erwidern dagegen die Ungarn —, es hat also keine Krönung stattgefunden und Koloman erwarb das Land als bewaffneter Eroberer.

Es ist nicht zu leugnen, daß aus der erwähnten Definition der Krönung die beiden Folgerungen logisch und einwandfrei abzuleiten sind. Es ist aber eine andere Frage, ob eine stark ständisch, ja sogar werbőczyanisch gefärbte Deutung der Krönung für das frühe Mittelalter überhaupt anwendbar sei. Nach einer ganzen Reihe analoger anachronistischer Interpretationen ist eine verneinende Antwort sehr naheliegend.

Im folgenden wollen wir die Ergebnisse der neueren Forschung bezüglich der Krönung kurz zusammenfassen und der Frage nachgehen, wie weit die kroatischen Krönungen des frühen Mittelalters mit der allgemeinen europäischen Praxis übereinstimmen.

Neben der Abstammung aus einem anerkannten Herrschergeschlecht (Geblütsrecht) und der in der Volkswahl ausgedrückten Zustimmung der Untertanen kannte das frühe Mittelalter noch eine dritte Art der legitimen Thronerlangung, nämlich die, die

sich durch die Mitwirkung der Kirche vollzog. Es gehörte zu den ältesten Vorrechten der Kirche, die Vertreter der weltlichen Macht als gottgewollte Obrigkeit anzuerkennen, oder ihnen diesen Charakter abzuspochen. Die oberste Pflicht des Herrschers ist dieser kirchlichen Auffassung nach die Verwirklichung der ‚lex divina‘. Der wahre Herrscher muß also über zwei Eigenschaften, über Wohlwollen und Macht verfügen, um das göttliche Gesetz auf Erden zur Geltung bringen zu können. Der Herrscher soll demnach zur Regierung geeignet sein, und die Kirche unterstützt seinerseits immer jene Person, die trotz Mangel an Geblütsrecht oder an Volkszustimmung in Hinblick auf die moralischen Forderungen ‚idoneus‘ war. Der Anspruch einer solchen Persönlichkeit auf den Thron wurde von der Kirche dadurch unterstützt, daß sie deren übernatürliche Autorität erklärte, und zwar in der feierlichen Form der Herrscherweihe, von der die Krönung einen Teil bildet. Aus der Natur des kirchlichen Standpunktes ist es leicht verständlich, daß diese feierliche Autoritätserklärung meist in Fällen geschah, bei denen der Anspruch des neuen Herrschers aus irgendeinem Grunde der übernatürlichen Rechtfertigung bedurfte. Darum begegnen wir der Krönung immer dort, wo eine alte Dynastie erlosch oder durch Dethronisierung entfernt wurde, und statt dieser ein illegitimer, aber „geeigneter“ Herrscher zur Macht gelangt war. Herrscherweihe und Krönung sind also Ausdrücke der legitimierenden Tätigkeit der Kirche, durch welche das zweifelhafte Thronrecht wider Geblütsrecht und Volkswahl zur Höhe der Legitimität erhoben wird. Natürlich kommt die Herrscherweihe auch in Fällen vor, wo das Geblütsrecht unerschüttert war, bei solchen bedeutet sie bloß die Anerkennung der Idoneität der ‚stirps regia‘.

Die Zeremonien der Herrscherweihe entbehren also im frühen Mittelalter alles, was wir heute als „staatsrechtlich“ bezeichnen würden. Die Krönung war keine Angelegenheit der Untertanen, sie hing nicht von ihnen ab und konnte sogar gegen den Volkswillen durchgeführt werden, hat also mit der Sicherung der Verfassung nichts zu tun. Die Herrscherweihe trägt den Charakter eines Vertrages zwischen Herrscher und Kirche: der König verpflichtet sich zur Einhaltung der ‚lex divina‘, zu Verteidigung der Kirche, und demgegenüber versieht ihn die Kirche mit der Salbung, der ‚dei gratia‘, stellt ihn vor seinem Volke als gottgewollte Obrigkeit hin.⁷⁴

⁷⁴ Fritz Kern *op. c.* 53 ff.

Dies alles steht in scharfem Gegensatze zu jener Lehre, die die unentwickelten Erscheinungen der frühmittelalterlichen Welt in das Prokrustesbett der starren Gebilde der ständischen Epoche hineinzuzwängen suchte. Die Krönung und deren Begleiterscheinungen entwickeln sich in Ungarn erst in der zweiten Hälfte des XIII. Jh.-s zur staatsrechtlichen Bedeutung, und noch später taucht die Praxis der Wahl- und Krönungskapitulationen auf. Diese Umwandlung ist einerseits auf den Verfall der übernatürlichen Autorität der Kirche, andererseits auf die Herausbildung der ständischen Gesellschaftsordnung zurückzuführen. Mit jener Auffassung von der Krönung, auf deren Grund die Diskussion früher sowohl von kroatischer, wie auch von ungarischer Seite geführt wurde, können wir in der Epoche eines Gregor VII. und Urban II. — die eben den Höhepunkt des kirchlichen Einflusses auf dem Gebiete des Politischen bedeutet — nicht weiterkommen.

Die alten kroatischen Krönungen, ebenso wie die im Jahre 1106⁷⁵ erfolgte Krönung Kolomans sind typische Beispiele der allgemeinen europäischen Praxis.

⁷⁵ Die aus dem Jahre 1102 datierte und für die Nonnenkloster in Zara erlassene Urkunde König Kolomans halten wir trotz der einheitlichen Meinung der ungarischen Diplomatiker für echt. Auch Fejérpataky (*Kálmán király oklevelei* 74) muß anerkennen, daß „ihre Form der Struktur der alten kroatisch-dalmatinischen Königsurkunden entspricht. Die Urkunde beginnt mit einer Zeitbestimmung; der König spricht in ihr zuerst in der Einzahl, am Ende in der Mehrzahl. Dies entspricht im Großen und Ganzen dem Schema der Urkunden der südslavischen Herrscher“. In den hier angeführten Zeilen wird also anerkannt, daß die formalen diplomatischen Eigenschaften für die Echtheit der Urkunde sprechen. Dazu kommt noch die Tatsache, daß die Schrift — nach einheitlicher Meinung der Urkundenforscher — auf das XII. Jh. hinweist.

Was nun den Inhalt der Urkunde betrifft, kann das Negativum, daß ein Teil der Namen der Würdenträger in anderen Urkunden Kolomans nicht vorkommt, kaum als ein Beweis der Fälschung angesehen werden. Dasselbe gilt auch für die entstellte Abschrift der Namen. Die einzige Schwierigkeit bildet das Datum: 1102. In diesem Jahre konnte Koloman die alten Rechte der Nonnen in Zara nicht bestätigen, da die Stadt damals noch nicht in seinem Besitze war. Diesen Widerspruch müssen wir aber der Tatsache zuschreiben, daß die Urkunde eine Kopie ist: sie wurde in dem Registrum des Nonnenklosters aufgefunden. Durch die Abschrift kann nicht nur die entstellte Wiedergabe der Namen, sondern zugleich auch ein Irrtum im Datum — statt *millesimo centesimo sexto*: *millesimo centesimo secundo* — restlos erklärt werden. Dieser Fehler der Kopie (Šufflay *a. a. O.* 889) berechtigt uns keineswegs, an der Echtheit der Urkunde zu zweifeln. Eine Urkunde zu fälschen, die weder Besitzverhältnisse noch sonstige konkrete Vorrechte regelt, wäre niemandem dienstbar gewesen.

Das kroatische Königtum der Tirpimiriden war auf die Zusammenwirkung der königlichen Macht und des lateinischen Klerus der dalmatinischen Städte gegründet.⁷⁶ Die alten und engen Verbindungen der dalmatinischen Bischöfe mit den Nachfolgern Petri ermöglichten es dem Heiligen Stuhle, in die Machtverhältnisse Kroatiens wirkungsvoller einzugreifen, als dies in anderen Ländern der Fall war. Die zähen Bestrebungen um die Einführung der slavischen Liturgie machten Kroatien zu einem der wichtigsten Schauplätze jenes Kampfes, der zwischen Rom und Byzanz jahrhundertlang um die kirchliche Hegemonie geführt wurde. In einem solchen Lande war die Aufrechterhaltung des Idoneitätsprinzips für Rom eine Existenzfrage. Der erste kroatische König Tomislav erhielt diesen Titel durch päpstliche Zusage,⁷⁷ ein Zeichen dafür, daß Rom in den politischen Verhältnissen Kroatiens schon im X. Jh. ein entscheidendes Wort hatte. Die Ausnützung dieses Einflusses war aber nicht nötig, solange die Interessen der lateinischen Kirche durch die Tirpimiriden vertreten wurden. Kirchliche und dynastische Politik liefen so bis zum Tode des Peter Kresimir IV. vollkommen parallel. Als aber in der Person des Königs Slavać die nach Osten orientierten Bestrebungen einen Vertreter fanden, griff Papst Gregor VII. energisch in die kroatischen Angelegenheiten ein. Die Verschleppung des Slavać durch den comes Amicus, die Abdankung des Tirpimiriden Stephan und die Erhebung des banus Zvonimir — der unseres Wissens kein Verwandter des alten Herrscherhauses war — auf den Thron, alle diese Ereignisse zeigen, wie energisch Rom in diesem Lande das Idoneitätsprinzip vertrat. Für Gregor VII., den größten, zugleich aber auch extremsten Vertreter dieser Idee, bedeutete der Vasalleneid Zvonimirs einen Sieg, der seine kühnsten Träume verwirklichte. Er hielt Zvonimir für die Regierung geeignet, und darum verlieh er ihm die Königswürde auch ohne Geblütsrecht und Volkswahl.

Im frühmittelalterlichen Kroatien war die Krönung überhaupt ein Ersatz fehlender Legitimität. Dies beweisen die Umstände des Regierungsantritts Stephans II., des letzten Tirpimiriden. In seiner Urkunde von 1089⁷⁸ beruft er sich bloß auf die Volkswahl und auf sein Erbrecht, von Krönung verlautet nichts. Mit seinem Tode erlosch jene Dynastie, die in dem engeren Rahmen der kroatischen

⁷⁶ Hóman *op. c.* I³, 333.

⁷⁷ Šišić *op. c.* I, 131.

⁷⁸ Rački, *Documenta* 148.

Geschichte dieselbe Rolle spielte, wie die Merowinger im Frankenreiche oder die Arpaden in Ungarn, und die auch in der nationalen Überlieferung die gleiche Bedeutung bewahrte wie jene. Aus der Erschütterung des dynastischen Gefühls sind jene Wirren zu verstehen, denen weder der Eingriff der ungarischen Könige, noch die Erhebung des Königs Peter ein Ende bereiten konnten. König Koloman wurde 1097 und noch mehr nach 1105 tatsächlicher Herr über Kroatien, dies konnte aber an der Tatsache nichts ändern, daß seine Herrschaft im dynastischen Sinne illegitim war. Er war auch von weiblicher Seite her kein Tirpimirid, und zur Herrschaft in Kroatien gelangte er mit Gewalt, über den Leichnam Peters hinweg. Er konnte außerdem auch jene Ansprüche nicht verstummen machen, die von venetianischer, von byzantinischer,⁷⁹ ja sogar von deutscher Seite erhoben wurden.⁸⁰ Seine Herrschaft war also nicht nur angesichts des Geblütsrechts illegitim, sondern trotz seiner unleugbaren Erfolge auch außenpolitisch unsicher.⁸¹

Andere Gründe sprachen aber entscheidend für die Anerkennung seiner Legitimität und zwar in den Augen der Kirche. Koloman gehörte zu dem extremen Flügel der cluniazensischen Reformbewegung. Er war nicht nur ein gläubiger Mann von hoher kirchlichen Bildung, sondern zugleich ein eifriger Vorkämpfer gregorianischer Ideen in seinem Lande. Gleich bei seinem Regierungsantritte leistet er der Kurie große Dienste durch die Anerkennung des legitimen Papstes; sein Vorgänger war nämlich in seinen letzten Jahren ein Anhänger des Gegenpapstes gewesen. Als Heinrich IV. im Jahre 1096 in einer sehr bedrängten Lage um die Unterstützung des Herzogs Almos bat, erhielt er, aller Wahr-

⁷⁹ Die Ereignisse nach der Eroberung der dalmatinischen Städte lassen darauf schließen, daß Kaiser Alexios seine Rechte nicht endgültig aufgab. Vgl. dazu den im Jahre 1111 mit der Stadt Pisa geschlossenen Vertrag: Thallóczy—Jireček—Šufflay, *Acta Albaniae* I, N^o. 80.

⁸⁰ *Chronicon Universale* a. 1108: rex Henricus... quod idem Colomannus fines regni nostri, scilicet in locis maritimis invaserit, Ungariam exercitu petit. MGSS VI, 242.

⁸¹ Dies zeigt auch die Politik Kolomans gegenüber den dalmatinischen Städten. S. Deér, *Die dalmatinische Munizipalverfassung*. Ung. Jb. XI (1931) 377 ff. N. Iorga behauptet dagegen, daß in den dalmatinischen Städten von einer tatsächlichen ungarischen Herrschaft, welche die städtische Autonomie beeinflußt hätte, nicht die Rede sein kann (*Deux siècles d'histoire de Venise: Revue historique du Sud-est Européen* 1932, 1—62.). Da er meine auf Grund des Urkundenmaterials gegebene verwaltungsgeschichtliche Beweisführung nicht analytisch widerlegt, sondern deren Richtigkeit nur im Allgemeinen in Zweifel zieht, und nach einer in der älteren Literatur bereits vertretenen Ansicht zurückgreift, fühle ich mich einer eingehenden Antwort entoben.

scheinlichkeit nach auf Kolomans Wunsch, keine Hilfe. Bis zu seinem Regierungsantritte war das ungarische Königtum ein typisches Staatskirchentum, dessen Begründer Stephan der Heilige und dessen Fortsetzer Ladislaus war. Koloman gestaltete diese traditionelle Einrichtung zu einer Verkirchlichung des Politischen um. Er proklamierte in den Gesetzen die volle Unabhängigkeit der Kirche von den weltlichen Behörden und befreite die Mitglieder des Klerus von der Kompetenz königlicher Jurisdiktion. Die Zusammensetzung der gesetzgebenden Synoden wurde geändert: die Gesetze werden nicht mehr vom König und seinem Senat, sondern vom Erzbischof von Esztergom und dessen Suffragan erlassen, und der König bestätigt sie erst nachher. Er organisierte außerdem eine neue Gerichtsbehörde, die zwischen den Landrichtern und der königlichen Kurie stand, die Synode der bischöflichen Bezirke, die jährlich zweimal unter dem Vorsitze des Bischofs in seiner Residenz tagte und auch in weltlichen Angelegenheiten eine Jurisdiktion ausübte.⁸² Alle die erwähnten Reformen, deren großer Teil schon vor 1106 durchgeführt wurde, empfahlen Koloman dem Heiligen Stuhle als geeigneten Herrscher für Kroatien. Er stand an der Spitze eines Landes mit zunehmender Macht und verfügte so über Kraftquellen, die genügend waren, um die romfreundliche Kirchenpolitik der kroatischen Könige energisch fortzusetzen. Sein Gegner im Jahre 1097, König Peter aus dem Geschlechte der Kačić war, aller Wahrscheinlichkeit nach, ein Neffe des auf den Befehl Gregors VII. verschleppten Königs Slavać. Der Sieg Kolomans in der Petrova Gora war daher zugleich ein Sieg der lateinischen Kirche in Kroatien. Die Anhänger der slavischen Liturgie konnten von der Herrschaft des Gregorianers nichts Gutes erwarten.

Im Falle Kolomans war also die wichtigste Anregung zu Weihe und Krönung in der realen Interessengemeinschaft zwischen Herrscher und Kirche gegeben. In der Krönung, die in Belgrad am Meere im Jahre 1106 stattfand und entweder von einem päpstlichen Legaten oder von einem dalmatinischen Bischof zelebriert wurde, gewann diese Interessengemeinschaft ihren sakralen Ausdruck.

Mit der Erörterung der Bedeutung der mittelalterlichen Krönung haben wir bereits unsere Meinung bezüglich jenes Verhältnisses geäußert, welches nach der Krönung von 1106 zwischen Ungarn und Kroatien entstand. Diese Krönung sanktionierte kein

⁸² Váczy, *Die erste Epoche des ungarischen Königtums* (1935.) 116 ff.

Staatsrecht und schuf kein geregeltes Verhältnis zwischen den beiden Ländern, und zwar aus dem Grunde nicht, weil der politische Aufbau der betreffenden Staaten dazu keine Möglichkeit gab. Die beiden Länder verbindet der gemeinsame Herrscher, dessen Regierung aber keine Personalunion darstellt. Das Wesen der Personalunion ist nämlich die Verbindung zweier Staaten von selbstständiger staatsrechtlicher Stellung, die Voraussetzung für ein solches Verhältnis ist also die Unterscheidung zwischen Herrscher und Staat, zwischen *rex* und *regnum*. Diese Unterscheidung ist aber der frühmittelalterlichen Auffassung durchaus fremd. Der Patrimonialstaat — Ungarn um die Jahrhundertwende ist sicher als ein solcher zu bezeichnen⁸³ — versieht seine Funktionen durch jene Kraftquellen, zu denen der Herrscher auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen der Untertanen gelangt. Er ist der größte und reichste Gutsbesitzer des Landes, und auch jene Beziehungen, die nach moderner Anschauung als extrapatrimonial gelten, werden privatrechtlich aufgefasst und beglaubigt. Das staatsrechtliche Moment schlummert noch in religiös-sittlichen Vorstellungen über die Aufgaben des Herrschers und im Bewußtsein seiner moralischen Verpflichtung den Untertanen gegenüber.⁸⁴ Die Anfänge einer Unterscheidung werden erst in der zweiten Hälfte des XIII. Jh.-s sichtbar. Die Überreste patrimonialer Staatsauffassung und Praxis erweisen sich noch im XV. Jh. derart lebendig, daß die Regierung Kaiser Sigismunds im Deutschen Reiche und in Ungarn nicht zu einer Personalunion im heutigen Sinne führte.⁸⁵

Die Erlangung des kroatischen Königstitels veränderte die Stellung des Ungarnkönigs insofern, als neue Volksschichten, neue soziale Gebilde in seinen Wirkungskreis traten. In Slavonien entwickelten sich Komitate nach ungarischem Muster, deren Bevölkerung zu den selben Diensten verpflichtet war, wie die der ungarischen. Jenseits der Kapella — im eigentlichen Kroatien — dagegen entstand eine andere Lage dadurch, daß die Bevölkerung dieses Landes in geschichtlich herausgebildeter Gesellschaftsordnung lebte. Es ist interessant, daß wir die diesbezüglichen Beweise eben der Grundlage der kroatischen staatsrechtlichen Theorie, der *pacta conventa* entnehmen können.

⁸³ S. dazu Mályusz: *Társadalomtudomány* 1933—34. und die Erwiederungen von Váczy: *Erste Epoche* 43, Anm. 17 und Ung. Jb. XIII (1933) 393 f., und Hóman, *op. c.* I³, 645 f.

⁸⁴ *Heidnisches und Christliches* 15 ff., 80 ff.

⁸⁵ Szilágyi Loránt, *A Németbirodalom és Magyarország államjogi viszonya Luxemburgi Zsigmond alatt.* (Jahrbuch des Graf Klebelsberg Kuno-Instituts für ungarische Geschichtsforschung 1934, 159 ff.)

Nach dieser Urkunde wollte König Koloman, der Sohn Ladislaus' des Heiligen(!), Kroatien erobern, und um dies durchzuführen, zog er mit seinem Heere zum Flusse Drau. Die Kroaten griffen zu den Waffen, und vor dem Zusammenstosse macht der Ungarnkönig einen letzten Friedensversuch. Auf seine Einladung erscheinen die Häupter der zwölf kroatischen Stämme (XII nobiles sapientes de XII tribubus Croatiae) im ungarischen Lager, wo sie Koloman gegen Sicherung ihrer Rechte als König anerkennen. Das Datum ist 1102.

Die Erzählung von dem Zustandekommen der Vereinbarung fordert aus mehreren Gründen die Kritik heraus:

1. Es wird von Ereignissen berichtet, die sich schon vor dem Jahre 1102 abgespielt hatten. Koloman konnte nicht im Jahre 1102 gegen Kroatien vorrücken, da er dies nach übereinstimmender Zeugenschaft der Quellen schon 1097, und zwar mit vollem Erfolge, getan hatte.

2. Koloman konnte bei keinem seiner Feldzüge den Kroaten an der Drau begegnen, da Slavonien zur Zeit seines Regierungsantrittes Ungarn angehörte. Die diesbezügliche Angabe des Memoriale können wir nur dann annehmen, wenn wir zugleich die tollkühne Hypothese aufstellen, daß zwischen 1097 und 1102 nicht nur die Erwerbungen Ladislaus', sondern auch die Kolomans aus unbekanntem Gründen verlorengegangen seien. Da aber dies offensichtlich unmöglich ist, konnte das pactum nicht 1102 entstehen.

3. Ebensowenig konnte es aber im Jahre 1097 oder 1105 entstehen. Im Jahre 1097 bekämpfte Koloman den Widerstand des Königs Peter mit den Waffen, und 1105 wird Kroatien in allen unseren Quellen als erobertes Land erwähnt.⁸⁶

So ist der Bericht über die Entstehung des Paktums weder chronologisch, noch ereignisgeschichtlich annehmbar. Die Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit nehmen noch zu, wenn wir seinen Text mit dem XXVII. Kapitel der Historia Salonitana vergleichen. Die

⁸⁶ a) Vita Johannis Traugurensis I, 4: Colomanum ... contigit ad maritimas partes descendere... Croatibus gentibus iam subactis.

b) Thomas XVIII: obtinuit caeteram partem Sclavoniae, quae fuerit Ladislao praetermissa.

c) Dandolo IX, 11: Colomanus... multis iam barbarorum gentibus occupatis omnia oppida montana Dalmatiae accepit.

d) WBchr. LXVII: Iste Dalmatiae regnum, occiso sue rege Petro... Hungariae adiunxit.

Übereinstimmung ist fast wörtlich.⁸⁷ Die Fiktion von der Drau als Grenzfluss und die irrtümliche Abstammung Kolomans wurzeln beide in dem Werke des Archidiakons Thomas: ein Beweis dafür, daß der Verfasser des *Memoriale* in dem erzählenden Teile keine ältere Quelle als die *Historia Salonitana* benützt hatte. Es sind außerdem Gegensätze zwischen der Einleitung und den einzelnen Punkten der Vereinbarung festzustellen. Die Einleitung spricht von einer Vereinbarung der zwölf Stämme (*tribus*) mit dem König, sie berichtet also von einem staatsrechtlichen Ereignisse, dagegen erwähnen die Punkte des Vertrages selbst nur die Privilegien der zwölf Sippen (*generationes*). Aus diesem Gegensätze ist mit Recht darauf zu schließen, daß der erste, einleitende Teil des *Memoriale* und die einzelnen Punkte der Vereinbarung nicht aus derselben Quelle stammen können. Die Sicherung des Vermögens der Sippen, wie die Steuerfreiheit, die Regelung des Kriegsdienstes, enthalten nichts Unzeitgemäßes. Der Verfasser besaß irgendeine alte Quelle⁸⁸ oder er kannte eine Tradition,⁸⁹ und dazu kompilierte er aus dem Werke des Archidiakon Thomas einen ereignisgeschichtlichen Rahmen. Wenn wir diese späteren, nach 1266 entstandenen Zusätze entfernen, können wir in den Punkten des Vertrags die Spuren jener Maßnahmen erblicken, mit denen König Koloman nach 1097 die Stellung des kroatischen Adels in der neuen Lage bestimmte. Von einer staatsrechtlichen Anerkennung oder gar von einem Verträge kann jedoch keinesfalls die Rede sein.

Wie erklären wir aber dann die vertragsmäßige Form des *Memoriale*? Jede Auslegung, die auf Grund der obenangeführten Argumente das Dokument als eine bewußte Fälschung betrachten würde, könnte auf die Frage des *cui prodest* keine befriedigende Antwort geben. Im XIV. Jh. — die ältesten Handschriften stammen aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts — war die staatsrechtliche Stellung des kroatischen Adels bereits bestimmt, und so konnten die primitiv formulierten Punkte des *Memoriale* niemandem einen konkreten Vorteil sichern. Ebenso ist die Möglich-

87

Memoriale

(Koloman) quia multa strenuitate vigebat proposuit totam Chrovaciam usque ad mare Dalmaticum sub suo dominio subiugare. Venit cum suo exercitu usque ad flumen Dravae.

⁸⁸ Šufflay *a. a. O.* 894.⁸⁹ Pauler; Századok XII (1888) 331 ff.*Thomas*

(Koloman) cum esset vir ferocis animi proposuit totam terram usque ad Mare Dalmaticum suo dominio subiugare. Venit ergo cum multo armatorum apparatu... etc.

keit einer Fälschung mit politisch-nationaler Zielsetzung als Anachronismus abzulehnen.

Wir haben es tatsächlich nicht mit einer Fälschung zu tun, es liegt uns vielmehr im Memoriale ein typisches Produkt spätmittelalterlicher Geschichtsauffassung, ein charakteristischer Herrschervertrag, vor. Die rationalistisch-spekulative Betrachtungsweise dieser Zeit kann jede bestehende Ordnung und Institution, oder ein bestehendes Recht, nur als Ergebnis eines uralten Vertrags zwischen Herrscher und Untertanen erklären.⁹⁰ Das Paktum ist ein Beispiel für einen solchen mittelalterlichen *contrat social*, keineswegs aber eine Quelle, die für die Kenntnis der Ereignisse oder des staatsrechtlichen Verhältnisses verwendbar wäre.

Die Sicherung der Vorrechte der vornehmsten kroatischen Sippen kann darum nicht als die Anerkennung des kroatischen Staatsrechts aufgefaßt werden, weil weder diese, noch die darauf folgende Epoche den Begriff „Untertan“ im heutigen Sinne besaß. Der König hat keine Untertanen, sondern ‚fideles‘, und diese Gewährsmänner leisten nur dem konkreten Herrscher, nicht aber einer abstrakten Staatidee ihre Dienste.⁹¹ Diesen fideles gegenüber — seien sie aus diesem oder aus jenem Lande — obliegt dem mittelalterlichen König die Pflicht, ihre guten alten Rechte aufrechtzuerhalten, da die bestehende Ordnung, das gültige Recht nicht von ihm erschaffen, sondern nur geltendgemacht werden: das Recht steht über dem Herrscher. Dieses traditionelle Motiv, welches auch das ungarische Staatsleben eben in der Zeit Kolomans zu durchdringen begann,⁹² erklärt die Anerkennung nicht eines starren Staatrechtes, sondern die einer sozialen Gegebenheit.

Die Besitznahme Slavoniens, Kroatiens und Dalmatiens ist demnach als eine typische Äußerung altungarischer Herrschaftsideologie und Praxis zu betrachten. Diese lehnte seit Stephan dem Heiligen den Gedanken eines Reiches ‚*unius linguae uniusque moris*‘ ab und gründete das Dasein dieses Reiches anfangs auf eine geblütsrechtlich-theokratisch beglaubigte und unbeschränkte

⁹⁰ Die kroatische Geschichte besitzt außer dem Memoriale, auch eine andere Quelle, welche gleichfalls von einem Vertrag berichtet. Ein Bürger aus Spalato, namens Peter, besucht den Ungarnkönig und schließt mit ihm gegen Anerkennung der städtischen Freiheit ein Bündnis. Auch dieser Bericht entstand unter dem Einflusse der Darstellung der *Historia Salonitana* und der städtischen Privilegien. Sein Ziel ist, die städtischen Privilegien, vor allem die von Spalato, als uralte erscheinen zu lassen.

⁹¹ Váczy, *A szimbolikus államszemlélet kora Magyarországon*. (1932) ff., und für die spätere Zeit Szilágyi a. a. O. 165.

⁹² *Heidnisches und Christliches* 80 ff.

königliche Macht, die über sprachlichen und ethnischen Unterschieden waltete, später aber auf die ständischen Vorrechte, die alle Nationalitäten ungestört genießen durften.

A n h a n g.

I.

Brief Ladislaus des Heiligen an den Abt Oderisius von Montecassino, in dem er sich dem Abte empfiehlt, ihn von seiner Schenkung für die Abtei des Heiligen Egidius berichtet und um die Reliquien des Heiligen Benedikts bittet. 1091.

E p i s t o l a r e g i s U n g a r o r u m.

Oderisio religiosissimo abbati sancti Benedicti omnique sibi commisse congregationi L[adislaus] Ungarorum item Messie dei gracia rex, servicium, amorem in Christo Jhesu domino nostro. Quamvis peccator existam, quoniam cura terrene dignitatis absque gravissimis criminibus non potest promoveri, tamen tue sanctitatis culmen non ignoravi, sed a cunctis probis mee terre peregrinis, quid ageres et tui in dei servicio subditi, diligenter inquisivi. Unde dolui te de mee regionis statu neminem, vel per istam partem, quicquam inquisisse. Verum quia confido, me sanctorum virorum precibus aggregatum, victorioso non semel contra barbaros pauca manu dimicuisse: sicut sancti Egidii congregationi me litteris meis commisi, sic tibi, item sancti Benedicti conventui, quem monachorum patrem extitisse didici, per has litteras et per capellanos meos et Sorinum nostrum militem, quos U[rbano] apostolico mitto, commendo. Scias eciam, me sancti Egidii abbati plurima in terra Ungarie prestitisse beneficia, quod sit tibi imago futuri beneficii, si quandoque me per legatos tuos exquisiveris. Mandassem eciam tibi iam ad manum quedam de nostris muneribus, sed veritus sum, propter turbam terre vestre, malis impredientibus viris, totum frustra fecisse, item, quia vere iam credo te quosdam de tuis, quibus placita nostra suggeremus, ad me missurum, quod expecto. Sed istud obnixè, non meritis meis quod vellem, sed spe future magnificencie exigo, ut de sancti Benedicti reliquiis aliquid nostre dirigas patrie. Porro si neutra ad presens agere possis, saltem per legatum, quem papa mihi mittet, quod, item quomodo velis, rescribe; vicinis enim iam agere poteris, quia Sclavoniam fere iam totam acquisivi. Confirmatum tibi per hunc scriptum, quicquid in Ungaria et Messia et Sclavonia ullo loco nostri homines offerre voluerint. Valete.

Kopie im registrum des Petrus diaconus n^o 3. (Kodex des Klosters Montecassino aus dem XIII. Jahrhundert, folio LXX n^o 158.) Herausgegeben: Klaič Vjestnik III, 36; Fraknoi, Akad. Ért. a Tört. Tud. kör. XIX 8, 3; Šišić Enchiridion 316 f.

II.

Memoriale.

Qualiter et quo pacto dederunt se Chroates regi Hungarie. Colomanus dei gracia [rex] filius Vladislau regis Hungarie stans in regno loco patris sui et quia multa strenuitate vigebat, proposuit totam Chrouaciam usque ad mare Dalmaticum sub suo dominio subiugare, venit cum suo exercitu usque ad flumen Draue. Chroates vero audientes de aduentu regis congregauerunt exercitum suum et preparauerunt se ad pugnam. Rex vero audita congregatione ipsorum misit suos nuncios, volens ipsos graciose tractare et pacta cum eisdem, ut voluerunt, ordinare. Chroates audita legacione domini regis inito consilio omnes in simul acceptauerunt et miserunt XII nobiles sapienciores de XII tribubus Chroacie, scilicet comitem Gurrām de genere Chaçittorum, comitem Ugrinum de genere Chuchacorum, comitem Marmognam de genere Subbithorum, comitem Pribislaum de genere Çuddomiritorum, comitem Georgium de genere Snaçithorum, comitem Petrum de genere Murithorum, comitem Paulum de genere Gussithorum, comitem Martinum de genere Karinensium et de genere Lapçanorum, comitem Pribislaum de genere Polithorum, comitem Obradum de genere Laçnicithorum, comitem Johannem de genere Jamometorum, comitem Mirogum de genere Tugomirorum. Qui venientes ad dominum regem ei debitam reverenciam exhibuerunt. Dominus vero rex ad osculum pacis eos recipiens et honorifice tractans ad talem concordiam devenerunt: quod omnes predicti teneant suas possessiones ac bona cum omnibus suis pacifice et quiete. Et quod non teneantur aliqua predictarum generacio nec eorum homines solvere censum seu tributum regie maiestati prephate, nisi tantum teneantur predicti domino regi, quando aliquis inuaderet sua confinia. Tunc si dominus rex mitteret pro eis, tunc ire debeant ad minus cum X equitum armigerum de qualibet generatione predictarum suis expensis usque ad flumen Draue, inde versus Hungariam ad expensas domini regis, usque quo exercitus duraverit debeant permanere. Et sic extitit ordinatum de anno domini MCII et cetera.

Über die Handschriften s. Smičiklas II, 9 und Šufflay a. a. O. 895
Herausgegeben: Smičiklas II, 8—9, Šišić Enchiridion 527—528.

III.

König Koloman bestätigt die Rechte des Nonnenklosters Sancta Maria in Zara.

Anno incarnationis domini nostri millesimo centesimo secundo. Ego Collomannus dei gratia rex Ungarie, Croatie atque Dalmatie. Saluo habito consilio, postquam coronatus fui Belgradi supra mare, in urbe regia, rogatu subscriptorum meorum comitum, pro karitate dei et remedio anime mee, dono perpetuam pacem et regiam libertatem

monasterio sancte Marie monialium, quod situm est in Jadera, ut in ibi deo devote degentes secure deum interpellare pro me et pro statu mei regni valeant. Nam nemo secularibus inuolutus se curis, deum, ut tanto decet ordini, contemplari potest. Unde sub istius privilegii scriptione hanc dationem regie liberalitatis sic corroboro, ut nullus mei regni audeat cuiquam distrahere vel auferre illi monasterio, tam in mobilibus quam et in immobilibus. Si quis vero contumax nostre legali huic iussioni contraire temptauerit, et aliquid de bonis monasterii usurpaverit, illi ecclesie reddat, usurpator vero cum suis omnibus regali sententiae subiaceat. Et hoc confirmamus nostra sigillatione, istorumque comitum:

Procopius Agriensis episcopus, laudo.
 Sigindinus Zagoriensis episcopus, laudo.
 Ysaac comes, laudo.
 Petrus comes, laudo.
 Cladia comes, laudo.
 Saul comes, laudo.
 Arnej comes, laudo.
 Thomas comes, laudo.
 Andreas comes, laudo.
 Cosmas comes, laudo.
 Vochan comes, laudo.
 Dionisius comes, laudo.



Kopie im chartularium des Marienklosters in Zara. Herausgegeben: Smičiklas II 9—10; Šišić Enchiridion 561, mit Facsimile.